

# Amts- und Anzeigebblatt

für den

## Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

**Erscheint**  
wöchentlich drei Mal und  
zwar Dienstag, Donnerstags-  
tag und Sonnabend. In-  
sertionspreis: die Kleinsp.  
Zeile 10 Pf.

**Abonnement**  
viertelj. 1 M. 20 Pf. (incl.  
2 illust. Beilagen) in der  
Expedition, bei unsern Bo-  
ten, sowie bei allen Reichs-  
Postanstalten.

Verantwortlicher Redakteur, Drucker und Verleger: E. Hannebohn in Eibenstock.

**N<sup>o</sup> 41.**

42. Jahrgang.

Donnerstag, den 4. April

1895.

Die Königl. Amtshauptmannschaft findet sich veranlaßt, die Ortspolizeibehörden erneut anzuweisen, den Inhabern von Schankwirtschaften die Verabfolgung von Spirituosen an Confirmanden, welche am Palmsonntag oder Gründonnerstage anders als in Begleitung erwachsener Personen ihre Localitäten besuchen, zur Vermeidung der in § 135 der Armenordnung vom 22. November 1840 angedrohten Strafe noch besonders zu unterlagen, auch die Befolgung dieses Verbotes selbst zu überwachen. An die Schulvorstände, wie die Eltern und Lehrer der Confirmanden aber richtet die Königl. Amtshauptmannschaft die wiederholte Bitte, auch ihrerseits auf Ueberwachung in geeigneter Weise hinzuwirken.

Eibenstock, am 1. April 1895.  
Königliche Amtshauptmannschaft.  
Fehr. v. Wirking. W.

### Bekanntmachung.

Bei dem unterzeichneten königlichen Amtsgerichte wird das Testament der verstorbenen **Sophie Friederike** verw. **Unger** in **Eibenstock** verwahrt; es ist am 25. Oktober 1842 bei dem vormaligen Justizamte Eibenstock niedergelegt worden. Das Testament wird von amtswegen eröffnet und den darin bedachten Personen bekannt gemacht werden, wenn nicht binnen 6 Monaten vom Erscheinen dieser

Bekanntmachung an gerechnet, die Eröffnung von einem auf diese Berechtigten beantragt oder Jemandem nachgewiesen werden wird, daß sie zu unterlassen sei.  
Eibenstock, am 29. März 1895.

Königliches Amtsgericht.  
Rausch. Dahn.

### Bekanntmachung.

Im ersten Vierteljahre d. J. sind eingegangen  
a. vom **Gesch. und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen** Stück 12 vom Jahre 1894 und Stück 1 und 2 vom Jahre 1895,  
b. vom **Reichsgesetzblatt** Nr. 42-46 vom Jahre 1894 und Nr. 1-10 vom Jahre 1895.  
Diese Gesetzblätter, deren Inhalt aus den im Eingange des Rathhauses befindlichen Anschlägen ersichtlich ist, liegen 14 Tage lang zu Jedermanns Einsicht an  
Eibenstock, den 2. April 1895.

Der Rath der Stadt.  
Dr. Körner. Graupner.

### Tagesgeschichte.

— Deutschland. Das Glückwunsch-Telegramm Sr. Majestät des Kaisers an den Fürsten Bismarck hat folgenden Wortlaut: „Euer Durchlaucht möchte ich, wie am 26. an der Spitze der Vertretung Meiner Armee, heute nochmals tief bewegt den Dank Meines Hauses sowie den Dank der deutschen Nation für Alles das aussprechen, was Sie in legendvoller Arbeit für das Vaterland gethan haben. Gott segne und beglücke den Lebensabend des Mannes, welcher immer der Stolz des deutschen Volkes bleiben wird. Ihr dankbarer Wilhelm I. R.“

— Berlin. Der „Reichsanzeiger“ vom 1. April veröffentlichte an der Spitze seines amtlichen Theiles folgenden Glückwunsch: „Fürst Bismarck vollendet heute das 80. Lebensjahr. Die Zeichen aufrichtiger Liebe und Verehrung, welche ihm aus diesem Anlaß von nah und fern, von Hoch und Niedrig, in den letzten Tagen und Wochen zu Theil geworden sind, legen Zeugniß davon ab, daß die Dankbarkeit für seine unsterblichen Verdienste um Deutschlands Macht und Größe unauslöschlich in dem Herzen des deutschen Volkes eingegraben ist. Möchte den heißen Wünschen für sein ferneres Wohlergehen, die heute überall, wo Deutsche wohnen, zu Gott empfehlen, Erfüllung beschieden sein und Deutschlands großer Sohn noch lange Jahre hindurch die Freude haben, das von ihm im Dienste seines glorreichen Heidenkaisers geschaffene Werk der deutschen Einheit immer mehr wachsen und sich befestigen zu sehen.“

— Die Feier des 80. Geburtstages des Fürsten Bismarck ist in Deutschland eine allgemeine gewesen, wie zahlreiche Berichte und Telegramme aus allen Richtungen der Windrose melden. — Der Kaiser von Oesterreich und die Könige von Italien, Sachsen und Württemberg sowie Prinzregent Luitpold von Bayern und der Großherzog von Hessen übersandten am Montag ihre Gratulationen nach Friedrichsruh. Deutschland bezug am 1. April eine nationale Festfeier, wie sie einem einzigen Manne zu Ehren noch nie und von seinem Volke begangen worden ist. — Der alte Kanzler selbst hatte am Montag Morgen, um sich zu schonen, nur seine nächste Umgebung empfangen, den Besuch von Gutsnachbarn und anderen befreundeten Personen aber auf dringenden Rath Schweningers dankend ablehnen müssen. Um 1 Uhr erschienen vor dem Schlosse in Friedrichsruh die studentischen Abordnungen sämtlicher deutschen Universitäten mit ihren Musikkapellen und Bannern. Der Studiosus Bruch aus Bonn hielt die Ansprache an den Fürsten, der in einer langen Rede dankte. Vor den Studenten waren die Universitätsprofessoren, nach ihnen die Offiziere der Sechzig-Kürassiere empfangen worden. Abends brachten die Hamburger, 6000 Mann stark, einen Fackelzug. Die Zahl der eingegangenen Briefe, Telegramme u. beträgt etwa 200,000. Auch die eingegangenen Postsendungen sind zahllos.

— Wir lesen in den „Münchener Neuesten Nachrichten“: Die Proteste katholischer Priester gegen den Reichstagsbeschluss vom 23. März mehren sich. Ist das für das Centrum schon an und für sich peinlich, so muß es äußerst schmerzlich berühren, daß zu diesen Protesten sich auch ein früherer badiischer Centrumsführer, Pfarrer Hansjakob in Freiburg i. B. gesellt hat. Ein Mediziner, der einer katholischen Verbindung angehört, ließ nämlich bei ihm anfragen, ob ein guter Katholik an der Fuldigungsfahrt der Studenten nach Friedrichsruh vom katholischen Standpunkte aus teilnehmen könne. Hansjakob antwortete darauf: „Wenn ich Student wäre und könnte den Festzug nach Friedrichsruh

mitmachen, würde ich mich keine Sekunde besinnen und mitgehen zu einem Tag bleibender Erinnerung. Ich bin für Ehrung Bismarcks aus folgenden Gründen, auch vom katholisch-christlichen Standpunkt aus: 1) Weil Niemand anders der Begründer des Deutschen Reiches ist. Wer diese Leistung nicht begreift, kennt die Geschichte des Vaterlandes und dessen Glend nicht vor 1870. 2) Weil Bismarck den von mir und jedem Katholiken verurtheilten Kulturkampf nicht bloß angefangen, sondern auch beendet hat. Er ging, als er sich besieg sah, nach Canossa: „Ueber einen Säuber, der Buße thut, soll aber im Himmel mehr Freude sein als über 99 Gerechte u.“ Wenn also der Himmel sich freut, dürfen wir es auch. 3) Soll der Christ seinen Feind lieben und ihm siebzig Mal sieben Mal, wie der Heiland sagt, verzeihen — also kann er auch einem achtzigjährigen Greise, der sein Feind war, Glück wünschen. 4) Bismarck stürzte über einer Verhandlung mit Windthorst, welche, wie ich sicher weiß, die volle Ausführung mit der katholischen Kirche bezweckte. Das Centrum hat vom christlichen und politischen Standpunkt aus einen großen Fehler gemacht, daß es sich nicht — unter Protest gegen den Kulturkampf — an einer patriotischen Feier betheiligt hat. Der Papst hat nach dem Kulturkampf den Bismarck geehrt, also durfte es auch das Centrum und jeder Katholik. Die Zukunft wird lehren, daß man klüger gethan hätte, mitzutun. Dies meine Anschauung, von der Sie Jedermann Mittheilung machen können und die ich vor Jedermann, der sie wissen will, vertritt. Und nun glückliche Reise Ihrem katholischen Mediziner! Freiburg, den 26. März 1895. Ihr ergebenster Hansjakob.“

### Locale und sächsische Nachrichten.

— Eibenstock. Das am Montag Abend auf dem „Bühl“ veranstaltete Freudenfeuer hatte eine große Anzahl Schaulustiger aus der Stadt angelockt. Gegen 8 Uhr wurde der mit Theer und Petroleum getränkte Holzstoß entzündet, nachdem bereits seit 7 Uhr vom „Knoth“ in Schönheide ein intensives Höhenfeuer herüberleuchtete und auf Abtheilung 51 des Auerbergers Forstreviers hinter der sogen. Rectorsbrücke eine gewaltige Flamme, welche ca. 100 m Weisig verschlang, das Interesse der Zuschauer in Anspruch nahm. Bald darauf wurde auch die Beleuchtung des Auerbergthurmes und des Ruhbergthurmes sichtbar. Vunifener und Feuerwerkskörper gelangten an diesem Ehrentage Bismarcks ebenfalls reichlich zur Verwendung.

— Eibenstock. Der Export aus dem District der Consular-Agentur Eibenstock nach den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika während des Vierteljahres vom 1. Januar bis 31. März 1895 betrug: M. 1,070,523,17. In dem entsprechenden Vierteljahr 1894 M. 411,304,12, daher eine Zunahme von 659,219,05.

— Eibenstock. Für Besucher des Vortrags im Feldschlößchen dürfte nachstehender Lebenslauf des Redners von Interesse sein: Herr Oberst a. D. Spöhr steht im 67. Lebensjahre und hat die Feldzüge 1866 und 1870/71 als Batterieführer bezw. als Abtheilungscommandeur mitgemacht. In Folge eines fast 3 1/2-jährigen medizinisch behandelten Halsleidens, bei welchem die schließlich medizinischerseits als absolut erforderlich bezeichnete Operation ihn hart an das Schicksal des unglücklichen Kaisers Friedrich III. stellte, wurde ihm durch eine glückliche Fügung Rausch's Buch „Wasser thut's freilich“ in die Hände gespielt, wodurch er zunächst Anhänger der Wasser-, später Naturheilmethode wurde. Er befreite sich selbst 1857-1858 durch eine gründliche derartige Cur von seinem Halsleiden. 1866 war er in der Lage, zahlreiche von der Cholera befallene Leute seiner Batterie in Böhmen mittels

dieses Verfahrens herzustellen, ohne einen Mann ins Lazareth abgeben zu müssen oder zu verlieren; 1870 im September und Oktober stellte er gegen 200 von der rothen Ruhr befallene Leute seiner Abtheilung, welche damals die Artillerie-Kriegsbesatzung von Sedan bildete, wieder her, ebenfalls ohne einen Mann zu verlieren, und im Jahre 1872 gelang es ihm, die sogenannte ägyptische Augenentzündung, welche gegen 10 Prozent der Mannschaften der Artillerie-Kriegsbesatzung von Belfort befallen hatte, binnen wenigen Wochen nach Uebernahme des Commandos durch einfache Durchführung naturgemäßer hygienischer Maßnahmen und unter Ausschluß jeglichen medizinischen Verfahrens zu verbannen. Als öffentlicher Redner ist er überall mit großem Beifall aufgenommen worden, und man darf daher auch dem hier angeländigten Vortrage mit Interesse entgegensehen.

— Schönheide. Die Geburtstagsfeier des Fürsten Bismarck ist in unserem Orte als eine äußerst gelungene zu bezeichnen. Am Vorabend veranstaltete der Königl. Sächs. Militärverein im Gambrius eine Feier, zu welcher die gesamte Einwohnerschaft Einladung erhalten hatte. Concertstücke von der Unger'schen Kapelle und Vorträge des Gesangsvereins Liederfranz wechselten mit einander ab. Herr C. Baumann, Vorsitzender des Vereins, gedachte mit treffenden Worten Sr. Majestät des Kaiser Wilhelm II. Im Anschluß an das Lied „Deutsch und furchtlos“ v. Liebe, welches stürmische Begeisterung erweckte und wiederholt werden mußte, gab Herr Pastor Hartenstein mit ergreifenden Worten eine Charakteristik Bismarcks und beleuchtete die Verdienste desselben. Auch wurde ein Telegramm abgelesen, in welchem der Militärverein seine Entrüstung über den Beschluß des Reichstags Ausdruck giebt. Gleich nach Anfang erschien die Fabrikfeuerwehr des Herrn Hoflieferanten Hemming, welche einen solennen Fackel- und Lampenzug gebracht hatte. Am Gambrius und Schwan war das lebensgroße Bild Bismarcks in vortrefflicher Beleuchtung angebracht.

Am eigentlichen Festtage Vorm. 10 Uhr versammelten sich die Schulkinder in Begleitung des Lehrercollegiums im Gambriussaale, auch die Eltern einiger Kinder und Freunde der Schule waren der Einladung gefolgt. Gesänge und Deklamationen wiesen auf die Bedeutung des Tages hin. Herr Schuldirektor Tittel hielt die Festrede. — Der Gemeinderath hatte für den Abend eine Feier anberaumt. Herr Gemeindevorstand Haupt eröffnete dieselbe mit einem Hoch auf Sr. Maj. Kaiser Wilhelm und König Albert. Herr Schuldirektor Tittel hatte hier abermals die Festrede übernommen. Er kennzeichnete den Fürsten Bismarck als echten deutschen Mann in Thaten und Worten. Allgemeine Gesänge und Lieder des Männergesangsvereins wechselten in bunter Reihe ab. Auch die Ortsfeuerwehr hatte einen Fackelzug veranstaltet, desgleichen fanden Freudenfeuer auf verschiedenen Höhen und auf dem Ruhberge, und Illumination verschiedener Gebäude statt. Auf Anregung des Militärvereins hat man den Beschluß gefaßt, im hiesigen Orte dem Fürsten Bismarck ein Denkmal zu setzen.

Noch sei bemerkt, daß zu Ehren des alten Reichskanzlers die Firma Dschag u. Co. dem in ihrer Druckfabrik angestellten Personal und beschäftigten Arbeitern ein Festmahl gab. Dieser Abend zeigte recht deutlich, welches gute Einvernehmen zwischen Arbeitgeber und Arbeitern genannter Firma herrscht.

— Schönheiderhammer. Mit wahrer Begeisterung, nur erfüllt von der Bedeutung des großen Tages, hatten sich, der Anregung ihres Ehrenerwährenden, Herrn Hans Edler v. Quersurth, folgend, die Mitglieder des Königl. Sächs. Militärvereins am Abende des 1. April in ihrem Vereinslocale (Hotel Pentel) zu einem Commerce versammelt, um

die Feier des 80. Geburtstages Sr. Durchlaucht des Fürsten v. Bismarck in würdiger Weise zu begehen. Die Feier, welcher außer dem Herrn Ehrenvorsitzenden auch dessen Bruder, Herr Horst Eder v. Quersurth, Ehrenmitglied des Vereins, bewohnte, wurde durch den Vorsitzenden, Herrn Tischlermeister und Gemeindevorsteher Emil Poller mit einer Begrüßungsrede eröffnet, auf welche die von Herrn Hans Eder v. Quersurth in schmerzvollster, erhebender Weise gehaltene Festrede folgte. Die mit jubelnden Hochs begleiteten Worte fanden in einer sofort abgefassten Depesche an den Altreichskanzler begeisterten Abdruck. Herr Vicevorsitzender Franz Morgner gedachte in markigen Worten Sr. Majestät des Königs und Protectors. Auch der darauf folgende Toast auf Sr. Majestät den Kaiser fand freudige Zustimmung. Hierauf folgte die Uebergabe des von den Herren Eder v. Quersurth dem Vereine gestifteten Reliefbildes des Fürsten Bismarck, ausgeführt von der künstlerisch gebildeten Hand des Kameraden Herrn Modellers P. Pöhle, wofür Namens des Vereines der Vorsitzende desselben mit warmen Worten dankte. Im weiteren Verlauf des Abends wechselten patriotische Gesänge mit musikalischen und anderen Vorträgen ab, so daß die Stimmung der Versammelten eine wahrhaft gehobene war und bis zum Ende der Feier blieb. Dazu kam noch, daß Seitens des Herrn Hans Eder v. Quersurth für sämtliche Teilnehmer Freibier gespendet wurde.

— Chemnitz. Wegen fahrlässiger Tödtung seines eigenen Kindes hatte sich vor der Strafkammer des Landgerichts in Chemnitz der Bauunternehmer Friedrich August Schönherz zu verantworten. Er hatte Ende November sein neuerbautes Haus bezogen, obgleich dasselbe noch vollständig feucht war. Um letzterem Uebelstande abzuhelfen, ließ Schönherz einen Klempnerhelfer in der Wohnung aufstellen und tagsüber mit Holzsolen feuern. Durch diese Feuerung entwickelten sich nun solche schädliche Gase, daß die Wirthschafterin sowohl, als auch der Mittags vollständig gesund aus der Schule nach Hause gekommene 12jährige Sohn des Angeklagten unwohl wurden und an Kopfschmerz zu leiden hatten. Der Knabe legte sich deshalb in's Bett. Durch den auch im Schlafzimmer aufgestellten Hühner hatten sich aber so starke Gase entwickelt, daß der Abends 7 Uhr heimkehrende Vater den Knaben bereits bewußtlos fand. Trotz sofortiger ärztlicher Bemühungen war das Kind nicht mehr zu retten, es verstarb am anderen Morgen infolge Einathmens der giftigen Gase. Der leichtsinnige Vater wurde zu 4 Monaten Gefängnis verurtheilt.

— Reichenbach. Als in der Nacht vom 31. März zum 1. April die zur Feier von Bismarcks 80. Geburtstag angezündeten Höfenfeuer noch nicht erloschen waren, brach nicht weit von einem solchen Morgens gegen 1/2 1 Uhr in der an der Plauen'schen Straße hochgelegenen Scheune des Fleischermeisters Louis Hering Feuer aus und legte dieselbe sammt dem reichen Inhalt an Stroh, Heu und Ackergeräthen u. vollständig in Asche. Unweifelhaft liegt hier derwillige Brandstiftung vor. Man glaubt, daß diese Scheune in demonstrativer Weise gegenüber den Fuldigungen des Altreichskanzlers angezündet worden ist.

— Mylau. Ein recht bedauerlicher Unglücksfall hat sich in der vergangenen Nacht hier selbst in der Mühlgasse zugetragen. Der Fleischermeister Wilhelm Roth wird gegen 2 Uhr aus dem Schlafe geweckt und geräth in den Glauben, es sei bei ihm eingebrochen worden. Roth aus dem Bette springend, hört sofort keine Gefahr klagen und als er Licht gemacht, findet er dieselbe am Kopfe stark blutend vor. Es stellt sich heraus, daß ein Stück der oberhalb des Roth'schen Hauses sich befindlichen Schloßmauer eingestürzt war, wovon ein Stein in der Schwere von über 1/2 Centner über den Bergabhang herab durch das Fenster der Roth'schen Schlafstube und der verhehl. Roth an den Kopf geschleudert worden war. Dieselbe befindet sich in ärztlicher Behandlung.

— Döbeln. Nach einer vom Stadtrathe bekannt gegebenen Uebersicht bestehen hier zur Zeit 76 milde Stiftungen, die sich in Verwaltung des Stadtraths befinden. Der Gesamtbetrag derselben stellte sich auf 1,169,860 Mk. Im Jahre 1894 lieferten die Stiftungen einen Zinsertrag von 38,479 Mk. für Armen-, Schul-, kirchliche und andere Zwecke.

### 1. Ziehung 4. Klasse 127. Königl. Sächs. Landes-Lotterie, gezogen am 1. April 1895.

50,000 Mark auf Nr. 69812, 20,000 Mark auf Nr. 34408, 15,000 Mark auf Nr. 65843, 5000 Mark auf Nr. 11887 24105 34402 42276 49559 68414 87647 88598, 3000 Mark auf Nr. 16832 19741 22006 31455 47091 63048 75437 77008 86084 97182.  
1000 Mark auf Nr. 3359 3961 6894 10406 12845 12581 12883 14189 14390 15305 18760 32095 33510 38503 38891 40122 45792 48800 55939 58274 57610 67998 58154 69369 62288 63614 67986 68840 72563 73209 80664 91287 93938 96851 97012.  
500 Mark auf Nr. 5794 6074 8948 9103 13516 20937 20825 21380 23005 23942 24488 31828 37292 37686 41610 42293 43073 43132 48618 50671 50109 54281 55133 58837 60809 63344 63925 65024 67799 68832 70228 71886 76665 77783 79458 84990 84897 85000 87493 87521 88664 92192 96398 97888.  
300 Mark auf Nr. 629 422 3625 4852 4095 5977 6955 8347 10409 11335 11769 12685 12782 12327 14161 17487 19542 20957 20467 20416 23307 24404 25242 26011 26432 26367 27836 27818 28836 31821 31304 34490 34493 35002 36757 37759 38644 39790 40948 42394 44124 44796 45182 48211 48889 48976 48761 49897 50053 51642 51271 53049 53324 54870 56849 58930 59787 60493 62891 63549 63825 64371 65059 65941 65674 66157 66212 66515 69750 70587 72889 72105 73970 74238 76448 78061 77979 77560 78914 79528 80450 82642 82503 82379 82345 82600 84500 84984 86447 87378 88877 89238 89254 92908 93714 94488 96014.

### 2. Ziehung, gezogen am 2. April 1895.

60,000 Mark auf Nr. 82248, 40,000 Mark auf Nr. 29812, 30,000 Mark auf Nr. 99482, 10,000 Mark auf Nr. 70785, 5000 Mark auf Nr. 38058 67526, 3000 Mark auf Nr. 12110 22334 35550 41667 51499 55684 63830 73491 91980 92949.  
1000 Mark auf Nr. 2428 4771 5260 6745 8040 11185 14833 17743 18121 20105 21230 30338 32109 33014 51751 58297 59211 65069 74852 75142 78979 78911 79050 82723 93888 94187 97738 99064.  
500 Mark auf Nr. 2055 6008 16259 23731 26751 33712 45056 47855 49617 52306 55349 58944 60679 60188 62344 72856 74028 76470 76721 80842 84231 85110 88312 90289 90072 91879 96901.  
300 Mark auf Nr. 1198 1267 1333 8781 3691 4182 6980 9078 12974 14746 17713 18534 19627 20950 23073 23092 24961 27077 27816 28899 28407 30236 34801 34532 34749 37360 39205 40531 42346 45623 46162 47607 47037 49876 50169 50626 5499 54806 54653 56432 56055 57974 58721 59452 61229 62630 62782 62789 63490 66001 67897 71972 72416 73133 75505 75472 76538 76759 77831 81764 82352 82104 83470 83663 87331 87205 87510 88871 89192 89024 89074 90319 90514 90217 90604 92727 93592 93460 95234 96585 96716 99987.

### Aus vergangener Zeit — für unsere Zeit.

2. April. (Nachdruck verboten.) Am 2. April 1852 beschloß der deutsche Bundestag die Auflösung der deutschen Flotte. Es war das eine traurige Zeit in deutschen Landen, eine Zeit, da die Reaktion ihre Triumphe in Deutschland feierte und die Wünsche des Volkes gar keine Beachtung fanden, ein einiges Deutschland als verpöht galt. Der Bundestag war eine Körperschaft, welche die Forderungen der Zeit nicht verstand oder nicht verstehen wollte und jener Beschluß zeigt von der Kurzsichtigkeit jener Männer. Die Flotte, welche aus den freiwilligen Gaben Deutschlands zur Verteidigung Schleswig-Holsteins gegen dänische Gewaltthätigkeit errichtet worden war, wurde durch einen Federstreich vernichtet und deutsche Brüder wurden Dänemark überliefert. Heute erscheinen uns jene Verhältnisse schier unmöglich und unfaßbar.

3. April. Am 3. April 1849 empfing König Friedrich Wilhelm IV. von Preußen die vom Frankfurter Parlament unter Führung des Präsidenten Simon abgeordnete Deputation, welche den König um Annahme der Kaiserkrone ersuchen sollte. Der König empfing die Deputation umgeben von sämtlichen Prinzen des königlichen Hauses, den Ministern und einem zahlreichen Hofstaat. Er sprach ihr seinen Dank für das ihm erwiesene Vertrauen aus, erklärte jedoch, daß er ohne das Einverständnis der deutschen Fürsten und freien Städte die Krone nicht annehmen könne. So jerram der schöne Traum des erneuten deutschen Kaiserreichs, der in der Paulisthede zu Frankfurt a. Main geträumt worden. Die deutsche Einheit sollte nicht durch Parlamentsbeschlüsse, sondern in gemeinsamen Kämpfen gegen den äußeren Feind geschaffen werden.

Als ein Lichtpunkt in jener traurigen Reaktionszeit der fünfziger Jahre tritt der 4. April 1853 hervor. Es fand an diesem Tage die Erneuerung des Zollvereinsvertrages auf 12 Jahre statt. Durch die Elmsiger Beschlüsse war Oesterreich eine sehr wichtige Stimme in Deutschland gesichert worden und diesen Einfluß suchte es u. A. dadurch auszunutzen, daß es den deutschen Zollverein zu hinterreiben unternahm. Preußen blieb dem Intrigenspiel gegenüber kalt und abwartend; der Erfolg war denn auch, daß der Zollverein unter Anschluß der süddeutschen Staaten wieder zu Stande kam, wodurch Preußens Einfluß in Deutschland anerkannt wurde.

### Festrede zum Bismarck-Commerz in Eisenstod gehalten von Hrn. Oberforstmeister Schumann.

Sehr geehrte Festversammlung, Ein Bismarckbild, das in den letzten Tagen hier zum Ankauf angeboten wurde, trägt die Unterschrift:

Der in Roth und in Gefahr  
Tatendringender Führer war:  
Bismarck — bleibt sich selber gleich.  
Alleszeit und immerdar  
Für den Kaiser, für das Reich!

Wir sind zusammengekommen, um den 80. Geburtstag eines Mannes zu feiern, zu dem der größte Theil des deutschen Volkes mit herzlichster Liebe, inniger Dankbarkeit, hoher Verehrung aufblickt. „Der größte Theil des deutschen Volkes“ — nicht das ganze. In diesen paar Worten ist in gewissem Sinne die Signatur der ganzen Fester gegeben. Selbst nicht einem Fürsten Bismarck gegenüber, dessen Name noch von den spätesten Geschlechtern mit Verehrung genannt werden wird, sind die Deutschen einig, sondern spalten sich in zwei scharf geschiedene Theile, deren einer den Fürsten Bismarck liebt, deren anderer den Fürsten Bismarck haßt. Die Uneinigkeit, eine tiefgehende Verschiedenheit in den die Herzen und Sinne leitenden Anschauungen, das ist, man kann es wohl sagen, der Grund, der auf dem deutschen Volke ruht, daß es der Drache, der getödtet, immer auf's Neue zum Leben zurückkehrt.

Am fröhlichsten nun, seitdem wir von deutscher Geschichte wissen, hat Fürst Bismarck diesen Kampf mit dem Drachen aufgenommen und durchgeführt: das ist der tiefste Kern aller seiner Thaten, das ist es, was auch wir heute dankend anerkennen und preisen, das ist es, was heute aller Orten mit Jubelrufen verkündet wird. Und wenn diese Feier des 1. April von Segen sein soll für das deutsche Volk — und wir hoffen bestimmt, daß dies der Fall sein werde — so muß sich jeder alte Deutsche in seinem Innern heilig geloben, das Beispiel, das uns Bismarck gegeben hat, zu befolgen, seinem Vorbild, nach Maßgabe der einem Leben gegebenen Kräfte, nachzustreben.

Es sind ein paar Jahrzehnte her, da hörte ich einen Festredner, der am Geburtstage des Bundesherren nicht mehr zu preisen wußte, als dessen Mitwirkung bei der nationalen Erhebung und Einigung der Deutschen und bei der Wiedererrichtung des Kaiserthrons, — obgleich noch viele Hingebungen zu nennen und zu rühmen gewesen wären. Ich fand damals diese Anschauung sehr einseitig, so tief ich von dem Ertragenschaftlichen des 1870/71er Krieges ergriffen war. Und in der That: die Anschauung ist einseitig. Aber allerdings: die nationale Einigung der Deutschen ist eine so große, so folgenschwere That, daß man es Niemandem verübeln darf, wenn er sie sehr hoch stellt und andere Thaten im Drange der Begeisterung darüber vergißt oder zu vergessen scheint.

Schauen wir auf die deutsche Geschichte! Welch jammervolles Bild der Uneinigkeit und Machtlosigkeit bietet es viele Jahrhunderte hindurch, mit päpstlichen Schismen! Wie war Deutschland der Kampfplatz der Nachbarvölker, wie wurde es zum Gespött der Welt! — und nicht etwa an erster Stelle der Unthätigkeit der Deutschen wegen, sondern an erster Stelle der Uneinigkeit wegen. Nicht der Kleinheit im Reiche verurtheilt es, ein Zielchen von seinem wirklichen oder vermeintlichen Rechte aufzugeben und des großen Ganzen willen. Als ich in meinen jungen Jahren eine Französin (aus dem Elsass) kennen lernte, die Unterricht in ihrer Sprache ertheilte, hörte ich mit tiefster Befriedigung immer und immer wieder den Botspruch, daß die Deutschen so wenig von ihrer deutschen Geschichte wüßten. Ja, geehrte Anwesende, die Französin hatte recht. Wir wußten damals fast Alles wenig von unserer Geschichte, weil es weder erfreulich für die Lehrer war, sie zu lehren, noch erfreulich und erzieherisch für die Schüler, sie zu hören. Uneinigkeit, Streit bei den Kaiserwahlen, Gegenläufer, Auflehnung der Baialen gegen das erwählte Oberhaupt, Bänne, Einzelner mit dem Lande, Kämpfe — nach Italien — statt treuer Regierung des Inlandes: das ist im Großen das Bild, das die deutsche Vergangenheit bietet. Und die kräftigen Regenten Preußens, allen voran Friedrich der Große, der alte Feig, er durfte in Sachsens Schulen kaum genannt und noch weniger gelobt werden.

Wie anders die Franzosen! Wie berechtigtem Selbstgefühl konnten sie auf ihre Vergangenheit zurückblicken, die, wenn sie auch den tiefen Schatten nicht entbehrt, doch viele rühmreiche Blätter aufweist. Und nun: Welch eine Wendung durch Gottes Fügung! Welch eine Wendung dadurch, daß uns Gott den Bismarck geschenkt hat. Ihm war es übertragen, langjährige Schmach zu tilgen und mit starker Hand es fertig zu bringen, daß die Deutschen — zum Theil wider ihren Willen — greint unter einem Kaiser ein mächtiges Volk bilden, das endlich sein Wort und Schwert im Rathe der Völker hell erklingen lassen kann. Denn auch an das Schwert und mit dem Schwert muß manchmal geschlagen werden; das Wort thut es nicht allein. Ein Wüßblatt brachte vor vielen Jahren, 1862, ein ernstes Gebot: Non possumus viri können nicht, wir bringen es nicht fertig überzuführen. Zwei Verse desselben lauten:

Wir wollen sein ein einzig Volk von Brüdern  
In keiner Roth uns trennen und Gefahr,  
Das die Devise, die seit lang' des biedern  
Getreuen deutschen Volkes Losung war.  
Ein Deutschland hoch! Nur in der deutschen Einheit  
Büßt uns der deutschen Freiheit Hochgenuß!  
In seiner ganzen Verlichkeit und Heiligkeit:  
Wir wollen, aber ach: Non possumus.  
Non possumus! Das nicht der Scham Erdbeiden  
Sich bei dem Wort um unsre Stirnen legt,  
Non possumus! Das ist das Königreich,  
Das dies Geschlecht an seiner Ehre trägt.  
O saß' herab aus jenseitiger Wölfe  
Tatzinbender Blüß. In männlichem Entschlusse  
Entflammen' und M' und nimm von unsrem Volke  
Den alten Bannfluch Roms: Non possumus.

Heruntergefahren ist der thatübende Blüß und zu männlichem Entschlusse hat er entflammt vor Allen unseren Bismarck. Bismarck hat die Uneinigkeit bezwungen, und die herrlichen Erfolge, die er gehabt, haben ihm einen unverwundlichen Ruhmestranz um die Schläfe gelegt. Aber vergessen wir nicht: auch ohne die großen sichtbaren Erfolge wäre Bismarck mit seiner glühenden Vaterlandsliebe und seiner eisernen Energie groß und unserer Verehrung würdig gewesen; denn groß ist auch schon der, der Großes zu vollbringen bestrebt war.

Bismarck ist ein Nationalheld der Deutschen und sein Lob wird noch Jahrhunderte lang erklingen, und auch diejenigen, die jetzt groß und hoch zu stehen, werden sich später der Anerkennung der Größe Bismarcks nicht entziehen können. Wenn Luther ein großer Deutscher ist für die Evangelischen, so ist Bismarck ein großer Deutscher für die Gebildeten, so wie Bismarck ein großer Deutscher ist für die nicht fern von und liegt, ein großer Deutscher sein für das ganze Volk, so weit die deutsche Junge Klingt und Gott im Himmel wieder singt.

Es wird vielleicht von Interesse sein, am heutigen Tage das Leben unseres Helden kurz an unserem geistigen Auge vorübergehen zu lassen, und auch diejenigen werden sich des Bildes erfreuen, denen es eine Wiederholung bekannter Thaten bedeutet.

Geboren ward Bismarck am 1. April 1815 in Schönhausen, einem Gute rechts von der Elbe in der Altmark gelegen. Die nächsten Städte sind Stendal und Tangermünde. Durch die Fürst Schönhausen führt jetzt die Eisenbahn Berlin — Hannover. Das Geschlecht stammt aus Stendal; der älteste Ahnherr, von dem die Geschichte weiß, ist Herbold und Jahr 1270. Von manchem tapferen Vorfahren, manchen treuen Diener und Rathgeber seiner Fürsten wäre zu berichten, wenn uns das nicht zu weit führen würde. Der Vater des Fürsten hieß Ferdinand von Bismarck und vermählte sich als Mittelmäister a. D. mit einem Fräulein Louise Wilhelmine Wenke, deren Vater, aus Leipzig stammend, Kabinetstath bei dem preuß. König Friedrich Wilhelm III. war.

Ein Jahr nach der Geburt unseres Bismarcks überiedelten seine Eltern auf das Rittergut Kniespoh in Pommern, im Kreise Rausgard nordöstlich von Stettin gelegen. Dort verlebte er die Zeit bis zu seinem 6. Jahre und kam dann schon in eine Erziehungsanstalt in Berlin. Diese, die Blamannsche, war gegründet zur Zeit der Erhebung Preußens und hatte den Zweck — unter Mitwirkung des Turnvaters Jahn — dem Vaterlande eine stilsich reine, an Leib und Seele gesunde Jugend zu erziehen. Da wurden Turnerkämpfe aufgeführt, Kriegsglieder geübt, so wurden der daß gegen das Franzosenthum und die Begeisterung für das Vaterland genähert; — und es ist mit Sicherheit anzunehmen, daß die Einbrüche, die Bismarck hier empfing, bestimmend gewesen sind für sein ganzes dem Vaterlande geweihtes Leben.

Mit dem 12. Jahre wurde Bismarck Schüler des Friedrich-Wilhelm-Gymnasiums in Berlin, trat mit 15 Jahre in das für seine Wohnung günstigere Gymnasium zum Grauen Kloster über und legte daselbst, noch nicht 17 Jahre alt, die Reifeprüfung ab. Er war kein sogen. Wunderkind, aber von schneller Auffassung. Insbesondere zeichnete er sich — wie später in seinem ganzen Leben — in der Geschichte aus.

Die Universität besuchte er drei Jahre lang, und zwar zuerst mit 3 Semestern in Göttingen, sodann mit ebenfalls 3 Semestern in Berlin. Er war berühmt wegen seiner Kraft und Geschicklichkeit in den Waffen und hat sich 27 Mal mit Gegnern gemessen, ohne je verwundet zu werden. Von Interesse ist eine Anekdote, die er in Göttingen mit einem Engländer einging, der über „den deutschen Mangel mit der Schlafmüde über den Ohren und dem bunten Schlafrock aus 36 Lappen und Zipfeln“ spottete. Bismarck behauptete, in 20 Jahren werde Deutschland einig sein, und setzte 20 Pfälchen Sect zum Wande. Seine Antwort ist durch ihn selbst in Erfüllung gegangen, nur betrifft der Zeit ist seine Angebeul den Thatfachen um etwa 18 Jahre vorausgeritt.

Mit 20 Jahren, 1835, legte er sein Kandidaturexamen ab und war 1 Jahr lang als Auditor am Berliner Landgericht thätig. Aus dieser Zeit stammt die bekannte Anekdote, die hier nur beiläufig erwähnt werden soll. Von Karger über einen ungenügigen Berliner, den er zu verhören hat, ruft er aus: „Herr, möglichen Sie sich oder ich werke Sie hinaus.“ Der ihm gegenüberstehende Landgerichtsthat will ihn beauftragen und sagt: „Herr Auditor, das Hinauswerfen ist meine Sache.“ Als der Berliner wieder unverricht ab ist, fährt Bismarck plötzlich von seinem Stuhl in die Höhe und herrscht ihn zorniger als vorher an: „Herr, möglichen Sie sich oder ich lasse Sie durch den Herrn Stadtgerichtsthat hinauswerfen.“

Mit 21 Jahren, 1836, trat Bismarck zur Verwaltung über und wurde anfänglich bei der Königl. Regierung zu Raden, später bei der Königl. Regierung in Potsdam beschäftigt. Von seinem Vorgesetzten in letzterem Ort erhielt er das Zeugniß, daß er zu den höchsten Staatsämtern befähigt sei, wenn er seine große Aneignung gegen alle Bureauthätigkeit überwinden könne. Daß ihm das letztere mit der Zeit gelungen ist, wissen wir.

Mit 23 Jahren, Ostern 1838, wurde er Einjährig-Freiwilliger, das erste halbe Jahr bei den Garderegimenten in Potsdam, das zweite bei dem pommerschen Jägerbataillon zu Greifswald. Von letzterem Orte aus besuchte er die landwirthschaftliche Akademie zu Udena, um sich auf die Uebernahme der väterlichen Güter vorzubereiten. Schon im nächsten Jahre, 1839, erfolgte dieselbe, in Gemeinschaft mit seinem älteren Bruder. Seine Mutter war am 1. Jan. 1839 in Berlin gestorben, ohne ihren Biedlingstraum betreffs der Staatsämter. Erfolge ihres Sohnes, an die sie fest glaubte, in Erfüllung geben zu sehen. Sein Vater wurde bald darauf von einem Schlaganfall betroffen, von dem er sich nie wieder völlig erholte.

Im Jahre 1842, während einer Uebung bei der Stargarder Landwehr-Alanencabron, rettete unser Held mit höchem Mutse seinen Reichthum Hildebrand von Tode des Getrunknen. Er erhielt dafür ein Zeugniß mit der Aufschrift: „Für Rettung aus Gefahr“, das er lange als einzigen Schmuß auf seiner Brust trug.

Nach dieser militärischen Uebung arbeitete er wieder einige Zeit bei der Regierung in Potsdam, um sich zum Staatsdiensle vorzubereiten, für den ihn seine Bekannten für besonders befähigt hielten, nahm aber sehr bald wieder den Abschied, weil ihm der Regierungspräsident einmal nicht mit der gebührenden Höflichkeit behandelt hatte.

Im November 1845 starb sein Vater und er übernahm nun das Gut Schönhausen, und nannte sich von jetzt an von Bismarck. Schönhausen. Bald darauf wurde er zum Dreihauptmann von die Werferecke der Elbe von Jerichow bis Sandau gewählt.

Im Jahre 1847 verheiratete er sich mit Frä. Johanna v. Buttler, die ihm, wie wir wissen, eine treue Lebensgefährtin fast 50 Jahre lang gewesen ist und ihn wie ihren Augapfel behütet hat. Ich habe sie in Riffingen gesehen. Sie machte einen einfachen schlichten Eindruck, der um so mehr auffiel, als sie ebenso wie ihr Gemahl, das ich damals wiederholt zu sehen die große Freude hatte, sich königl. dayer. Hofequipagen zu ihren Ausfahrten bediente.

Bismarcks öffentliche Thätigkeit begann mit dem Jahre 1847, als er für den erkrankten Abgeordneten v. Braunsfels als dessen Stellvertreter — als Vertreter der Ritterschaft des Kreises Jerichow — in den Vereinigten Landtag der Monarchie trat, der am 11. April 1847, als erste ständische Versammlung Preußens, eröffnet wurde. Er that sich schon dort hervor durch seine mannhaftige Opposition Denjenigen gegenüber, die den freirechtlichen Ausbau der staatlichen Einrichtungen auf Kosten der Staatsgewalt und der nationalen Zielpunkte erstrebten.

Nun kamen die schweren Jahre 1848 und 1849, die Bismarck auf dem Kampfplatze fanden, den er so gut behauptete wie früher als junger Student den Wagh auf der Menzur. Leider muß ich es mir versagen, auf diese Zeit, so viel sie des Interessanten und Lehrreichen bietet, näher einzugehen.

Im Jahre 1851, 36 Jahre alt, wurde Bismarck durch das Vertrauen seines Königs zum Bundestagsgesandten in Frankfurt a. M. ernannt. Dort konnte er von der geeigneten Stelle aus prüfen und erörtern, in welcher Weise der Roth des deutschen Volkes abgeholfen, der Jammer der Herrlichkeit geteilt werden könnte. Er hat diese Zeit gut ausgenutzt, sich dabei auf größeren Reisen in vieler Herren Länder umgesehen und konnte auf ein gutes Tagewort zurückzuführen, als er im Jahre 1859 als Gesandter nach St. Petersburg verlegt wurde. An seinem Geburtstage, am 1. April 1859, übergab er dem Kaiser Alexander seine Beglaubigungsschreiben.

Am 2. Jan. 1861 starb König Friedrich Wilhelm IV. und seitdem diente Bismarck mit vereinten Trecu dem unergänzlichen König und späteren Kaiser Wilhelm I. Im Sommer 1861, als Bismarck zugleich mit dem König in Baden-Baden war, schoß ein junger überpanter Reich, aus einer deutschen, wenn ich recht unrichtig bin sogar sächs. Familie stammend, Oskar Becker aus Odesa, ein Taschenpistole auf den König ab. Als die Gerichtsverhandlung in Rastatt stattfand, war ich ganz in der Nähe und hatte zuerst die Absicht, der Verhandlung beizuwohnen. Der Grund, den Becker für sein Verbrechen anführte, war der: „er glaube nicht, daß der König die Einheit Deutschlands herbeiführen und die ihr entgegenstehenden Hindernisse beseitigen könne.“ So verdammenwerth das Axiom war und ist, so ist doch daraus zu erkennen, wie glühend der Wunsch, Deutschland geeinigt zu sehen, damals in deutschen Seelen lebte. Es war auch in der That tief erwidert, ein Deutscher zu sein. Man wurde sich nicht einmal so nennen. Jeder Ausländer lächelte und sagte, ein Deutscher gibt es ja gar nicht, nur ein Conglomerat von Staaten. In Mainz fand ich österröichische Militär, in Baden-Baden machten sich die Franzosen und Preussinnen breit und der Franzose Benayot hielt die Spielbank. Wir waren ein großes Volk ohne Staat, und die Nachbarn spotteten unser.

In dieser Zeit waren die Ansichten der patriotisch gesinnten Deutschen über den Weg, der zur Einheit führen sollte, tief getheilt. Auf

ber einen Seite standen die sog. Klein-Deutschen, die ein Deutschland ohne Oesterreich, mit Preußen an der Spitze, haben wollten, auf der anderen die Groß-Deutschen. Für die klein-deutsche Anschauung trat mit besonderer Energie der von Rudolf v. Bennigsen 1869 gegründete Nationalverein ein. In Leipzig war sein berühmter Vorkämpfer Heinrich v. Treitschke, im Gegensatz zu dem Geschichtspräsidenten Buttke. Daß sich Bismarck den klein-deutschen Anschauungen angeschlossen, ist bekannt genug, und es besteht wohl heutzutage kein Zweifel mehr, daß diese Anschauungen die richtigen waren. So betrübend es ist, daß viele Volksgenossen außerhalb des deutschen Reiches bleiben mußten, so sieht doch Jeder ein, daß mit dem Völkerconglomerat der österr. Monarchie kein kräftiger deutscher Staat zu schaffen gewesen wäre. Wäht ja noch im jetzigen klein-deutschen Reich die Einheitlichkeit Manches zu wünschen übrig.

Vom 1. Juni 1862 an war Bismarck zum Gesandten in Paris ernannt worden und hatte nun Gelegenheit, das Volk in der Nähe kennen zu lernen, das Jahrhunderte lang unsere Schwäche u. Unreinheit am meisten ausgekostet hatte. Aber nicht viel Zeit wurde ihm dazu gelassen. In Preußen war der sog. Konflikt zwischen der Regierung und der Landbevölkerung ausgebrochen, und der König bedurfte der starken Hand und eisernen Energie Bismarcks. Schon im September 1862 wurde er zur Uebernahme des Ministeriums des Auswärtigen nach Berlin zurückgerufen. Am 8. Oktober schon wurde er Ministerpräsident. Er unterstüzte auf das Kräftigste das Bestreben des Königs, eine starke Armee zu schaffen, und wurde bewundert von seinen Freunden, gefürchtet von seinen Feinden. Ich erinnere mich, daß wir im Sommer 1863 ein Bekannter mit großer Begeisterung einen Vers deklamirte, in dem gesagt war: Bismarck hat das Mark für 2 — weil bis auf lateinisch 2 nach heißt. Der Dichter, vielleicht jener junge Mann selbst, war gewiß stolz auf seinen Gedanken, aber wie wenig entsprach der Gedanke der Wahrheit! Bismarck hatte nicht nur für 2 das Mark, sondern für Millionen, fast für das ganze deutsche Volk. Denn — Hand auf's Herz — was wären wir ohne ihn? Die Meinung, daß wir auch ohne ihn zur Einheit gelangt sein würden, verdient wenig Glauben.

Mit äußerster Zähigkeit und Tapferkeit ging nun Bismarck auf sein Ziel, die Deutschen unter Preußens Führung zu einigen, los. Sehr großen Widerstand leistete ihm besonders unser sächs. Minister v. Schulz, mit dem er heftige Kämpfe zu bestehen hatte. Wie entwürdigend diese innere Kämpfe für uns waren, empfanden damals verhältnismäßig wenige Deutsche; man war es eben nicht anders gewöhnt. Auf den Rath Bismarcks blieb der König von Preußen dem deutschen Reichthum zu Frankfurt a. M. im August 1863 fern. Mit dem Jahre 1864 begannen dann die Thaten: Der Krieg in Schleswig-Holstein, die Wiederergewinnung dieser deutschen Lande, 1866 der Krieg, der die Frage, ob Preußen oder Oesterreich die Führerschaft in Deutschland übernehmen sollte, zu Gunsten Preußens entschied. 1870—1871 der große glorreiche Krieg, der den Traum der deutschen Patrioten erfüllte und ihres Sehnsuchts befruchtete, mit seiner Kaiserproklamation am 18. Januar 1871 in Versailles.

Und in dieser ganzen Zeit, viele Jahrzehnte lang, bis zum März 1890, stand unser Bismarck an der Spitze der Geschichte, dem inneren Auge weitbin sichtbar in seiner weißen Kürassier-Uniform, ein treuer Diener seines Königs und Kaisers und seines Volkes.

Der in Roth und Schwarz  
Thatenbringer, Führer war:  
Bismarck — bleibt sich selber gleich,  
Allegreit und immerdar  
Für den Kaiser, für das Reich!

Ja, Bismarck bleibt sich selber gleich — er ist jetzt noch derselbe der er war, da er sich noch im Amte befand: mit treuem Auge überwacht er die Geschichte seines geliebten Deutschlands, und die Anerkennung, die er wie kaum ein Sterblicher vor ihm, jetzt wieder von seinem Kaiser Wilhelm II. erfahren hat, ist eine wohlverdiente. Trotz seiner 80 Jahre steht er aufrecht und mannhaft da, trotz der vielen Kämpfe, die er ausgefochten hat, ist sein Schwert scharf wie immer. Wir schauen auf zu ihm, wie ich Eingangs sagte, mit herzlichster Liebe, inniger Dankbarkeit, hoher Verehrung. Aber indem wir ihn, den großen Sohn unsres Vaterlandes, bewundernd betrachten, erkennen wir auch deutlich, was Menschenloos ist u. was vor Allem aus dem deutschen Volke befehlen ist, nämlich zu kämpfen. Wie unsere Altvordern die wilden Thiere des Waldes bekämpften, sich unter einander bekämpften, mit ihren Wuchsbäumen im Streit lagen, so hat sich der Kampf durch die Jahrhunderte fortgesetzt und dauert heute noch an, nur mit dem Unterschiede, daß jetzt bestrebt die Geister als die Körper an einander gerathen. Auch wir müssen kämpfen, und was uns vor Allem noch thut zu bekämpfen, das ist die alte Sünde der Deutschen, ihr zwietrachtiges Wesen. Als ich den Anfang dieser Worte schrieb, hatte noch keine Abstimmung im Reichstage stattgefunden, die dem großen Helden den Geburtstagsglückwunsch durch einen Majoritätsbeschluß verweigerte. Aber dieser Beschluß macht offenbar, was ich Eingangs sagte: Nur ein Theil des deutschen Volkes liebt Bismarck, der andere haßt ihn — oder stellt sich wenigstens nicht einig. Der Vers des schwab. Dichters Upland paßt heute noch für uns.

Wenn heut ein Geist herniedersteige,  
Ingleich ein Sänger und ein Held,  
Ein solcher, der im heiligen Kriege  
Gesellen auf dem Ehrenfeld,  
Der spräche wohl auf deutscher Erde  
Ein scharfes Wort, wie Schwerdes Streich,  
Nicht so wie ich es sagen werde,  
Rein, himmelstrahlend, donnergleich.

Ich will hier die Gegner des deutschen Staatswesens, wie wir es uns wünschen und für richtig erachten, nicht näher bezeichnen. Sie haben es im Reichstage selbst gethan, und der Kaiser hat das Urtheil gesprochen. Schwere Aufgaben haben wir noch zu lösen. Es liegt vor uns neben der Nothwendigkeit der ununterbrochenen Beschäftigung unsres Gebietes die sociale Frage, die Noth der Landwirtschaft, der Einfluß Roms durch die Centrumpartei, die Art der Zusammensetzung unsres Reichstages. Eine Einrichtung zumal, die Bismarck mit geschaffen hat, allerdings nur der Noth gehorchend, nicht dem eigenen Triebe, muß geändert werden, sonst kommt das Verderben über uns. Und dann, wie unsinnig ist es, daß Glieder fremder Völker, offenkundige Feinde des deutschen Reichs, im Reichstage Sitz u. Stimme haben. Wenn wir hören würden, daß die Türkei eine freie Verfassung gäbe und allen fremden Völkern, Armeniern, Albanesen, Bulgaren und wie sie sonst heißen, freiwillig Sitz u. Stimme und das Recht einräumte, sie, die Türken, zu verewaltigen; wir würden es nicht glauben wollen und es für einen politischen Selbstmord erklären. Aber bei uns ist es so. Gliedern fremder Völker haben wir das Recht eingeräumt, in unsrem Reichstage über unsrer, aber Deutschlands Wohl und Wehe mit zu beschließen, und sie nutzen diese Befähigung gründlich aus. In den Landtagen mögen sie sitzen, in den Reichstage gehören sie nicht.

Also kämpfen wir! Tue Jeder von uns seine Pflicht — denn Jeder ist von Gott mitgegiftet —, damit wir bewahren, was uns Bismarck errungen hat, damit uns Niemand unsere Krone raube. Kämpfen wir im Aufblick zu unsrem Helden; ergreifen wir insbesondere das harte Urtheil nicht, das der empfangen wird, von dem es heißen wird: er ist weder fast noch warm gewesen.

Gedenke wir Gott die Ehre, der uns den Fürsten Bismarck geschenkt und ihn zum Werkzeug seiner Gnade für das deutsche Volk gemacht hat, und bitten wir ihn, dem 80-jährigen noch viele glückliche Jahre zu schenken. Durch des höchsten Gnade kann Bismarck's Germanenmatur auch das 100. Lebensjahr erreichen.

Und nun brauche, im Verein mit Millionen deutscher Brüder, der Jubelruf hinaus nach Friedrichshagen: O. Durchlaucht, der Reichstagskanzler Fürst Bismarck, er lebe hoch!

## Getrennt und verstoßen.

Roman von Ed. Wagner.  
(94. Fortsetzung.)

„Ich werde sie nicht aufgeben,“ entgegnete Warner, das Gesicht Farr's unbeachtet lassend. „Sie soll meine Frau werden, ob sie will oder nicht. Sie, Mrs. Farr, müssen die nöthigen Schrauben in Anwendung bringen und sie zu einer Heirath mit mir zwingen.“

„Es lag etwas so Bestimmtes und Befehlendes in dem Ton seiner Worte, daß die Frau ängstlich und unruhig wurde. „Ich will leben, was ich thun kann,“ sagte sie, „vorausgesetzt, daß wir gut bejaht werden.“

„Ich werde Euch nach Verdienst belohnen,“ erwiderte Warner trocken. „Ich habe bereits einen Anspruch auf Ihre Beihülfe; aber wie ich soeben von Farr hörte, haben Sie an

eine Spekulation gedacht, wie Sie mehr gewinnen können, als bei mir. Doch — merken Sie wohl auf — ich bin der einzige sichere Mann, mit dem Sie ein Geschäft machen können, und es ist in Ihrem eigenen Interesse, mir treu zu bleiben. Verstanden?“

„Wie meinen Sie das?“ fragte Mrs. Farr. „Ich meine, daß ich Sie Beide auf Lebenszeit in's Zuchthaus bringen kann!“ erwiderte Warner mit Nachdruck.

Farr sprang auf, und seine Frau wurde todtenbleich. „Sie haben zu viel gesagt, Mr. Warner,“ sagte sie ängstlich, „das sollten Sie beweisen.“

Warner betrachtete das erschrockene Paar mit einer Ruhe, welche ihm das Bewußtsein verlieh, Herr der Situation zu sein.

„Sie wollen, daß ich mich deutlicher erkläre?“ fragte er. „Nun gut. Dieses junge, bejaubernde Mädchen, bekannt als Dora Chesson, ist nicht Eure Tochter!“

Mrs. Farr stieß einen leisen Fluch aus. „Nicht unsere Tochter?“ stammelte Jack Farr. „Wer sagt Ihnen das?“

Mrs. Farr erhob ihre Hand abwehrend gegen ihren Mann; dieser Schlag schien sie fast gerührt zu haben.

„Wie meinen Sie das, Mr. Warner?“ fragte sie wieder. Mehr hervorzubringen, war sie nicht im Stande.

„Ich meine,“ verlegte Warner, „daß das Mädchen oben in Wirklichkeit Barbara, die einzige Tochter und Erbin Lord Champneys ist.“

Mrs. Farr stieß einen scharfen Schrei aus. „Es ist nicht so!“ rief sie.

„Es ist so!“ versicherte Warner mit gehobener Stimme. „Ich will Ihnen die Geschichte erzählen und Ihrem Gedächtniß zu Hülfe kommen. Vor zwanzig Jahren dienten Sie, Catharina Farr, in der Familie Sir Graham Gallaghers, damals einfach Dr. Gallagher, in London. Sie verliehen den Dienst und heiratheten den Pächter einer kleinen Farm in Surrey. Drei Jahre später — gerade vor sieben Jahren, gebahren Sie eine Tochter.“

„Ja — Dora,“ flüsterte Mrs. Farr. „Nicht Dora!“ fuhr Warner fort. „Zu derselben Zeit gearb auch Lady Champney eine Tochter. Dr. Gallagher war ihr Arzt, auf dessen Rath das Kind, da Lady Champney Wochen lang krank war, in Ihre Obhut gegeben wurde.“

„Das ist Alles so,“ sagte Jack, „doch das Kind war nicht Miß Dora!“

Warner lächelte höhnisch. „Soll ich Euch Jack Farr's Fälschung in's Gedächtniß zurückrufen, zu welcher ihn seine Faulheit und Trunkenheit führte? Soll ich Euch erzählen, wie, um den Folgen dieses Verbrechens zu entgehen, eine Flucht beschloffen und auch ausgeführt wurde? Soll ich daran erinnern, wie am Tage vor Eurer Flucht Euer Kind starb — Euer eigenes Kind? Ihr erinnert Euch doch aller dieser Begebenheiten?“

Mrs. Farr stierte, starr von Furcht und Schrecken über diese Eröffnungen, unerwarteten Blickes auf Warner.

„Es war nicht unser Kind, welches starb,“ flüsterte sie. „Es war das andere.“

„Es war Euer Kind; das ist Thatsache. Sehen Sie auf Ihres Mannes Gesicht, das steht die Wahrheit deutlich geschrieben.“

Mrs. Farr wandte den Kopf nach ihrem Manne. Dieser war vollständig nüchtern und sah zusammengeschnitten da, ein Bild des Jammers und des Schreckens.

„Sie sehen,“ fuhr Warner fort, „des Mannes Aussehen bezeugt seine Schuld. Wägen Sie es nun noch, die Identität dieses Mädchens zu verleugnen? Nun hören Sie mich weiter. Ich weiß, daß Ihr Kind als das Lord Champneys begraben wurde und daß Sie Ihren Pflegling als Ihr eigenes Kind mit sich nahmen, wahrscheinlich in der Absicht, dasselbe später für schweres Geld an seine Eltern auszuliefern. Später, da Sie nicht wagten, offene Verhandlungen mit Lord Champney anzuknüpfen und doch des Kindes überdrüssig wurden, verkauften Sie es an einen reichen Squire in Sussex, dessen Frau sich in das kleine Ding verliebt hatte. Mit dem Gelde wanderten Sie nach Amerika aus, von woher Sie zurückgekehrt sind, um das Spiel wieder aufzunehmen, wo Sie es abgebrochen hatten. Bestreiten Sie das, wenn Sie es können.“

Die Farris erwiderten nichts. Bleich und gebrüht saßen sie da, wie Verbrecher auf der Anklagebank, ihren Urtheilspruch erwartend.

„Sie kamen nach England zurück,“ begann Warner nach kurzer Pause wieder, „und während Mr. Farr in Chester blieb, gingen Sie, Mrs. Farr, als angebliche Wittwe nach Sussex, um von dem alten Squire so viel als möglich zu erschwindeln. Des alten Mannes Tod und seines Sohnes Geiz gaben der Sache eine andere Wendung. Sie gingen mit dem Mädchen nach London und beschloffen, gestützt auf ihre Schönheit, in irgend einer Weise Geld durch sie zu gewinnen. Sie sehen, wie gut ich unterrichtet bin und wie vollständig ich Ihre Pläne durchschaue.“

Farr stöhnte und seine Frau rief sich verzweifelt die Hände.

„Nun will ich Euch sagen, wie es mit Euch steht,“ sagte Warner triumphirend. „Das Geschäft der Fälschung hängt noch über Ihnen, Jack Farr. Ich bin heute auf Ihrer früheren Farm gewesen und habe die weitgehendsten Nachforschungen über diese Angelegenheit angestellt. Der Mann, dessen Namen Sie fälschten, hat eine Ahnung, daß Sie wieder in England sind und hat einen Preis auf Ihre Entdeckung gesetzt. Dieser Preis verlockt jeden Polizisten, besonders auf Sie zu achten, Jack Farr, und ich kann Ihnen sagen, daß Sie dem Zuchthause nahe sind.“

Farr schrie und heulte laut, er fiel auf seine Kniee und bat Warner um Schutz und Gnade.

„Retten Sie mich!“ flehte er. „Retten Sie mich! Ich will Ihnen ewig dankbar sein. O. wäre ich nicht nach England zurückgekommen! Retten Sie mich, Mr. Warner, und ich will Ihr Sklave sein.“

„Ich will sehen,“ entgegnete Warner ruhig. „Ich kann Sie schützen, und vielleicht werde ich es auch. Mrs. Farr, Sie haben sich des Kindesraubes schuldig gemacht, weil Sie Lord Champney seines Kindes beraubt und es für Ihr eigenes ausgegeben haben. Dafür harret Ihrer lebenslängliche Zuchthausstrafe.“

„Sie können nicht beweisen, daß Dora Lord Champneys Tochter ist,“ verlegte die Frau mit freischender Stimme.

„Ich kann es beweisen. Sir Graham Gallagher, Lord Champneys, die Wärterin können beschwören, daß auf dem

Arm der kleinen Erbin ein Geburtsmal war — ein rothes, unregelmäßiges Kreuz. Dieses Kreuz habe ich heute Abend auf Dora's Arm gesehen.“

Mrs. Farr war geschlagen, sie hätte umsinken mögen. (Fortsetzung folgt.)

## Vermischte Nachrichten.

— In Wiehe bei Raumburg a. S. sind der Schornsteinfegermeister Kung und dessen Sohn in einem Schornstein erstickt. Der Vater war zuerst im Schornstein des Dr. Madlung beschäftigt, sein Sohn stieg nach, um den Vater zu retten, und beide sind wahrscheinlich von den Kohlengasen sofort bewußtlos geworden und erstickt. Von anderer Seite wird geschrieben: Die Ursache des in Kürze bereits gemeldeten bedauernswürthen Unfalls, bei welchem der Schornsteinfeger Kung und dessen Sohn erstickten, sucht man darin, daß in die deutsche Esse im Dr. Madlung'schen Hause ein Anthracitofen mündete, dessen Kohlenoxydgase den Tod der Beiden herbeiführten, da der untere Schieber nicht geöffnet war. Erst nach einigen Stunden vermehrte der Gelelle die Beiden und fand nach Aufhauen der Esse Vater und Sohn als Leichen. Der Meister hinterläßt Frau und 3 Kinder.

— In Temesvar hat der ungarische Handelsminister Verhufe mit weiblichen Briefträgern anstellen lassen. Seit drei Monaten sind bei dem dortigen Postamt sechs Frauen angestellt, welche zunächst mit der Zustellung von Zeitungen und Kreuzbändern betraut wurden. Da sich diese Neuerung bewährt hat, so beabsichtigt der ungarische Handelsminister, den Zustellungsdienst durch Frauen auch bei anderen größeren Postanstalten des Landes einzuführen.

— Zur Berufswahl wird geschrieben: Als ein Beruf, der sicher noch längere Zeit hindurch ausdauernde Arbeitsgelegenheit bietet, sei die Elektrotechnik bezeichnet; es ist als ziemlich sicher anzusehen, daß das Beleuchtungswesen künftig von ihr nahezu beherrscht werden wird; sie wird ferner nach und nach die Dampfkraft verdrängen. Man denke nur, was das heißen wird, wenn künftig bei sämtlichen Straßen- und Eisenbahnen, ferner bei den jetzigen gewerblichen Motoren der gegenwärtige Betrieb durch den elektrischen ersetzt wird!

— Ein eigenartiger Fall von Blutvergiftung hat sich in Berge-Vorbeck vor einigen Tagen zugetragen. Ein 18 Jahre altes Mädchen hatte sich mehrere Zähne ausziehen lassen und betrachtete zu Hause die Wunden durch ein Stück Spiegelglas, wobei sie mit den Fingern, mit denen sie das Glas gehalten, nachträglich die Wunden befeuchtete. Kurze Zeit darauf schwoll ihr Gesicht erheblich an, und ein hinzugezogener Arzt konstatierte eine schon weit vorgeschrittene Blutvergiftung. Obwohl Gegenmittel sofort angewendet wurden, ist die Arme doch am folgenden Tage gestorben.

— Der findige Rattenfänger. Im vorigen Jahre zog auf den französischen Jahrmärkten ein Mann herum, der riesigen Zulauf hatte: Er verkaufte ein angeblich von ihm entdecktes Rattengift, das die Ratten sofort tödten, jedem anderen Geschöpf aber vollständig unschädlich sein sollte. Seine Anpreisungen unterstützte er durch folgenden Beweis: Er streute etwas von seinem Pulver auf ein Stück Brod und als die Hälfte davon, die andere Hälfte warf er in einen Käss, der eine gefangene Ratte enthielt. Die Ratte fuhr auf das Brod zu, um sofort tot hinzufallen. Dieser schlagende Beweis hatte den gewünschten Erfolg; der Rattenfänger verkaufte sein Pulver mit 50 Centimes die Dose und wäre vielleicht bald ein reicher Mann geworden — wenn die französische Polizei nicht so ungläubig wäre. Sie ließ das Pulver untersuchen, und es stellte sich heraus, daß es aus einem ganz harmlosen Stoffe, nämlich Zucker, bestand. Damit war freilich die tödliche Wirkung des Pulvers auf die Ratten erst recht unerklärlich geworden. Aber die Polizei war ebenso sündig als der Industrieller; sie fand, daß der Käss in den Stromkreis einer starken elektrischen Batterie eingeschaltet war. Sobald sich die Ratte dem vorgeworfenen Brod genähert hatte, wurde der Strom geschlossen und das Thier getödtet. Der Betrüger wurde auf dem Jahrmarkt zu Albi verhaftet.

— Uebertragene Rache. Ein in etwas angeheitertem Zustande seines Weges gehender Herr hört, daß ihm aus einem Fenster Schimpfworte zugerufen werden. Er überzeugt sich, daß sie aus dem vierten Stock eines Hauses kommen. Um sich zu rächen, wirft er schnell entschlossen die Fenster-scheiben des dritten Stocks ein. Als die Richter dieses Stockwerkes an die Fenster eilen und ihrer Entrüstung deutlichen Ausdruck geben, ruft er hinauf: „Segen Sie sich, bitte, mit den Leuten im vierten Stock auseinander, ich kann leider nicht so hoch werfen!“

— Münchener Kutscher. Den „B. N. N.“ wird geschrieben: Als ich vorgestern in München die Kaufingerstraße entlang ging, erlebte ich ein qui pro quo, das für die Gegenwart recht lebendig spricht. Zwei Bierfahrer waren über die Fahrordnung in Streit gerathen und überoffen sich gegenseitig mit Schimpfworten: „Du Lump — Du Kassel — Du Rindvieh — Du Gscheiter — Du Reichstagsabgeordneter . . .“ Damit hatte er seinen Gegner übertrumpft, dieser schlug auf seine Pferde, suchte nur die Achseln und fuhr weiter. Triumphirend trieb auch der Andere mit einem: „Dem habe 'mas g'fagt,“ keine Pferde an.“

**Mittheilungen des Königl. Landesamts Eidenloch**  
vom 27. März bis mit 2. April 1895.

Aufgebote: a. hiesige: 18) Der Handarbeiter Georg Heinrich Rath hier mit der Näherin Bertha Helene Bechheim hier.  
b. auswärtige: Vacat.

Scheidungen: 9) Der Barbier und Freiseur Max Rudolf Dörfel hier mit der Maschinenhebelin Emilie Kurz hier.

Geburtsfälle: 75) Carl Hermann, S. des Maschinenstülers August Bernhard Berbig hier. 76) Willy Kriebel, S. des Hausmanns Julius Vogel hier. 77) Emil Hans, S. des Maschinenstülers Ernst Gustav Seibel hier. 78) Frida Helene, T. des Maschinenstülers Friedrich Hermann Hüster hier. 79) Fritz, S. des Straßenarbeiters Hermann Gregott Hüster hier. 80) Carl Walther, S. des Güterbesizers Carl Gustav Becker hier. 81) Max Emil, S. des Straßenwärters Emil Carl Weigelt hier. 82) Hans Richard, S. des Baldarbeiters August Albert Staab hier.

Sterbefälle: 57) Constanze Margarethe, T. des Maschinenstülers Ernst Emil Unger hier, 6 R. 19 T. 58) Helene Marianne, T. des Maschinenstülers Alfred Emil Weiser hier, 1 J. 4 M. 21 T. 59) Helene Frieda, T. des Maschinenstülers Emil Gustav Peggel hier, 1 R. 10 T. 60) Die Maschinenstüderwitwe Christiane Wilhelmine Strobel geb. Dörfel hier, 48 J. 8 M. 23 T. 61) Die Baldarbeiterswitwe Auguste Wilhelmine Unger verw. gew. Siegel geb. Köppler in Wüdnthal, 74 J. 2 R. 21 T.

**Kirchennachrichten aus Schönbrunn.**  
Freitag, den 5. April, früh 8 Uhr: Passionsgottesdienst mit Predigt. Herr Pfarrer Hartenstein.

# H-O

## Kathreiner's „Herculo“ H-O

das beste, billigste Saferpräparat, besitzt in Folge seiner eigenartigen Herstellungsweise bei größter Nährkraft leichteste Verdaulichkeit.

**H-O** enthält mehr nahrhafte Stoffe als **Rindfleisch**, ist — im Verhältnis zum Nährwerth **4 mal billiger als dieses, 6 mal billiger als Eier!**

**H-O** ist für Alt und Jung, Gesunde und Kranke, Schwache und Kinder **das beste Nahrungsmittel!**

**H-O** bedarf nur 5—10 Minuten Kochzeit! Koch-Vorschriften bei allen Packeten!

**H-O** wird in weißen Original-Packeten à 1/2 Pfund und 1 Pfund verkauft.

1 Pfund-Paket kostet 50 Pfg.

Man achte auf die Firma Kathreiner's Malzkaffee-Fabriken, München u. die Schutzmarke

Kathreiner's **H-O** Herculo ist zu haben in Eisenstadt bei: **Bernh. Löscher, H. Lohmann, Rich. Schürer, Max Steinbach, G. Emil Tittel.**

### Wiesen-Versteigerung.

Nächsten Montag, den 8. April, Vorm. 11 Uhr

soll auf dem Bahnhof Eisenstadt die dem verstorbenen Holzhändler **Johann August Geyer** gehörige, in der Nähe des Bahnhofes Eisenstadt gelegene Wiese Fol. 668, mit 2 Ader 92 Quadratruthen Flächeninhalt, ertheilungshalber um das Meistgebot versteigert werden, wozu Käufer hiermit eingeladen werden. Zahlung nach Uebereinkunft.

Im Auftrage der Erben:

**Ernst Falk, Hundshübel.**

Hierdurch die ergebene Anzeige, daß sämtliche Neuheiten für die bevorstehende Saison in

### Damen- und Kinderhüten

nebst allen in das Putzfach einschlagenden Artikeln zu haben sind und zur Besichtigung ausliegen. Es bittet um gütige Berücksichtigung

Hochachtend **Minna Bischoff**  
neben der Apotheke.

### Sparkasse Johannegeorgenstadt

verzinst Einlagen mit 3 1/2 %.

### Todes-Anzeige.

Allen Freunden und Bekannten hierdurch zur Nachricht, daß unsere gute Mutter, Groß- und Schwiegermutter, Schwester und Schwägerin **Christiane Wilhelmine** verw. **Strobel** geb. **Dörffel** nach langen schweren Leiden heute im 49. Lebensjahre sanft verschieden ist.  
Eisenstadt, den 1. April 1895.  
Die trauernden Hinterlassenen.

### Oeffentlicher Vortrag

des Herrn **Oberst Spohr** aus Gießen **Donnerstag**, den 4. April 1895 im Saale des „Feldschlösschen“.

Thema: **Welche Vorzüge hat die Naturheilkunde vor der Medizin?**  
Anfang 1/9 Uhr.

Die geehrten Mitglieder mit Angehörigen, sowie Alle, die sich für diesen sehr vorzüglichen Vortrag interessieren, werden hiermit höflichst eingeladen.

**Eintritt frei!** Der Vorstand des Naturheilvereins.

### Todes-Anzeige.

Heute Nacht verschied nach schweren Leiden unser lieber Vater, Groß- und Schwiegervater, der Schneider **Karl August Unger**.  
Dies zeigt tiefbetruert an  
Die trauernde Familie **Unger**.  
Eisenstadt, den 3. April 1895.  
Blumenschmuck wird dankend abgelehnt.

### Eine gold. Damenuhr

nebst Kette ist auf dem Wege von **Schönheiderhammer** nach **Schönheide** verloren gegangen. Der ehrliche Finder wird gebeten, sie gegen Belohnung abzugeben bei **Georg Dörries, Mechaniker, Schönheide.**

Ein gesunder kräftiger Sohn rechtschaffener Eltern, der Lust hat, die **Gaschloßerei** und Arbeiten in der **Gasanstalt** zu erlernen, kann sofort antreten. Anmeldungen zu richten an Bürgermeister **Dr. Körner.**

### Gesangbücher

in den feinsten sowie einfachsten u. dauerhaften Einbänden empfiehlt billigst **Emil Stölzel, Buchbinder.**

### Vorl. Empfehlungs-Anzeige.

Spätestens nächsten Sonnabend oder Montag trifft eine Ladung **gute keimfähige Samenkartoffeln** in sechs verschiedenen Sorten ein.  
**Günzel's Grünwarenhdlg.**

Feinsten **hellen Schreibhonig** hält empfohlen **G. Emil Tittel** am Postplatz.

**Naturreine Süßrahmtafelbutter**  
Je nach Jahreszeit zu M. 9,00, 10,00, 10,50 liefert 9 Pfund postfrei Nachn.  
**Martin Bilger, Alm-Donau.**

**Bahnschmerzen** jeder Art werden augenblicklich und für die Dauer durch den berühmten **Indischen Extract** beseitigt. Derselbe übertrifft seiner schnellen und sicheren Wirkung wegen alle derartigen Mittel, sodas ihn selbst die berühmtesten Aerzte empfehlen. Nur allein acht zu haben in Fl. à 50 Pfg.  
Dépôt bei **E. Hannebohn.**

### Logis-Vermiethung.

Ein Logis, bestehend aus vier Zimmern, Küche, Keller und Bodenkammer, desgl. eine kleinere Wohnung für 60 Mk. pr. Jahr ist zum 1. Juli zu vermieten bei **H. Lohmann.**

Eine Zweifig 1/4 Sell. **Stickmaschine** wird zu pachten gesucht, event. Kauf nicht ausgeschlossen. Von wem? sagt die Expedition d. Bl.

Ich suche für einen kräftigen jungen Menschen eine Stelle als **Kleinknecht.**  
Amtsrichter **Kautsch.**

**2 gutgehende Bogische Maschinen** zweifach 1/4, Nr. 2900, werden veränderungshalber verkauft. **Hermann Fischbach, Auerbach i. W., Schützenstraße.**

**Große frische Landeier** sind eingetroffen und verkauft das Stück 6 Pf., 2 St. 11 Pf.  
**Hermann Seidel, Grottensee.**

**Spulerin** gesucht von **Rudolph & Georgl.**

### Wieblerinnen.

Für **Blauen, Bgtl.**, werden zum sofortigen Antritt bei guten Löhnen 2 ordentliche, fleißige Mädchen, welche im Ausbessern u. Wiebeln von Tambourir-Waare geübt sind, **gesucht.** Offerten unter **R. K. 20** an **Haasenstein & Vogler, A.-G. Blauen, Bgtl.**

**Herren-Schneider** erhalten bei sofortigem Antritt dauernde Arbeit bei **Herrn Gerisch, Zwickau, Innere Leipzigerstr. 46.**

Eine sehr wenig gebrauchte, noch gut erhaltene **Stechmaschine** ist sofort billig zu verkaufen. Wo? sagt die Expedition d. Bl.

**Kein Husten mehr.**  
Ein gutes Genußmittel sind bei allen **Husten, Keuchhusten, Hals-, Brust- und Lungenleiden die Heildtschen Zwiebelbonbons.** In Packeten à 50, 30 und 10 Pfg. nur allein bei: **H. Lohmann.**

**Neue türkische Pflanzen,** gutes Magdeburger **Sauertraut**, à Pfd 8 Pf., feinste **Altenburger Quärgel**, frische **saure Gurken** empfiehlt **Eduard Seidel.**

### Lohnmaschinen für ausdauernde bunte Arbeit sucht F. Händel.

**Gesangbücher** empfiehlt in großer Auswahl zu den billigsten Preisen **C. Grohs.**

Donnerstag trifft **Frischer Schellfisch Cabliau** ein bei **Max Steinbach.**

**Der solide und praktische Sopha bezug** bleibt **Blau** in bunt oder glatt. Direkt und billig zu beziehen von **Paul Thum, Chemnitz, Chemnitzstr. Muster fr. gegen fr. Rücksendung.**

**Gesellschaft Pfeifenklub.** Heute Abend im **Schönenhaus.** Zahlreiches Erscheinen erbitet **Der Vorstand.**

**Geflügelzüchter-Verein.** Donnerstag, den 4. April **Vereinsabend** bei **Gustav Hättner.**

**Die Niederlage** der achten Nennspennig'schen **Gähneraugen-Plästerchen**, Preis pro Stück 10 Pfennige, befindet sich in Eisenstadt bei **E. Hannebohn.**

Oesterreichische Banknoten 1 Mark 67,25 Pf.

	Minimum.	C.	Maximum.
31. März	+ 0,6 Grad.		+ 7,5 Grad.
1. April	+ 1,2 " "		+ 8,8 " "
2. " "	+ 1,2 " "		+ 6,0 " "

**Sammel-Liste.**  
Für die Hinterbliebenen der mit dem Dampfschiffe „**Elbe**“ Verunglückten sind weitere Beiträge eingegangen: **G. L. 1 M., H. T. 1 M., Herr Gustav Günther 3 M., Frau Fleischer Rau 3 M., G. R. 3 M., D. R. 2 M.** Summe: 13 M. — Pf.  
Hierzu Beitrag der vorigen Sammlung: 152 „ — „  
Summe: 165 M. — Pf.  
Die Sammlung wird **nächsten Sonnabend**, den 6. d. Mts. geschlossen und werden bis dahin weitere Beiträge noch entgegengenommen.

Hierzu eine Extra-Beilage, betreffend die Bestimmungen über die Sonntagruhe im Gewerbebetrieb ic. und das illustrierte Unterhaltungsblatt.

nicht ve  
Festtag  
tonfessio  
105c, 1  
vom 1.  
lichen 9  
Kraft.  
von Sü  
Bersten  
nicht de  
Som- u  
dreißig  
Nabezeit  
und Fest  
mäßiger  
gehenden  
wenn f  
Oster- u  
fünf S  
weiteren  
des Har  
legten v  
liche Be  
eine Be  
zehn St  
werden  
Beisäht  
Uebriqen  
Handels  
Ziffer 1  
des für  
ihrer Be  
zeichnig  
jederzeit  
Stunden  
treibende  
Stunden  
sechs Uhr  
tungsbeh  
gehindert  
einem W  
welche is  
triebe, w  
wissen 3  
durch Be  
gelassen  
und der  
gleichmä  
veröffentl  
zulagen.  
zur Befri  
völkering  
Wind ob  
der höher  
zugelassen  
des § 10  
ausschließ  
werden an

## Bestimmungen über die Sonntagsruhe im Gewerbe- und Fabrikbetriebe.

### I. Vorschriften der Reichs-Gewerbe-Ordnung.

§ 105 a.

Zum Arbeiten an Sonn- und Festtagen können die Gewerbetreibenden die Arbeiter nicht verpflichten. Arbeiten, welche nach den Bestimmungen dieses Gesetzes auch an Sonn- und Festtagen vorgenommen werden dürfen, fallen unter die vorstehende Bestimmung nicht.

Welche Tage als Festtage gelten, bestimmen unter Berücksichtigung der örtlichen und konfessionellen Verhältnisse die Landesregierungen.

Für das Handelsgewerbe treten die Bestimmungen der §§ 41a, 55a, 105a, 105b Abs. 2, 105c, 105e, 105f, 105h und 105i des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 1. Juli 1891 (RGBl. S. 261), soweit es sich um die zu ihrer Durchführung erforderlichen Maßnahmen handelt, mit dem 1. April 1892, im Uebrigen mit dem 1. Juli 1892 in Kraft.

§ 105 b.

In Betrieben von Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Bräuen und Gruben, von Hüttenwerken, Fabriken und Werkstätten, von Zimmerplätzen und anderen Bauhöfen, von Werften und Biegeleien, sowie bei Bauten aller Art dürfen Arbeiter an Sonn- und Festtagen nicht beschäftigt werden. Die den Arbeitern zu gewährenden Ruhe hat mindestens für jeden Sonn- und Festtag vierundzwanzig, für zwei aufeinander folgende Sonn- und Festtage sechsunddreißig, für das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest achtundvierzig Stunden zu dauern. Die Ruhezeit ist von zwölf Uhr Nachts zu rechnen und muß bei zwei aufeinander folgenden Sonn- und Festtagen bis sechs Uhr Abends des zweiten Tages dauern. In Betrieben mit regelmäßiger Tag- und Nachtschicht kann die Ruhezeit frühestens um sechs Uhr Abends des vorhergehenden Werktages, spätestens um sechs Uhr Morgens des Sonn- oder Festtages beginnen, wenn für die auf den Beginn der Ruhezeit folgenden vierundzwanzig Stunden der Betrieb ruht.

Im Handelsgewerbe dürfen Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter am ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingsttage überhaupt nicht, im Uebrigen an Sonn- und Festtagen nicht länger als fünf Stunden beschäftigt werden. Durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde oder eines weiteren Kommunalverbandes (§ 142) kann diese Beschäftigung für alle oder einzelne Zweige des Handelsgewerbes auf kürzere Zeit eingeschränkt oder ganz untersagt werden. Für die letzten vier Wochen vor Weihnachten, sowie für einzelne Sonn- und Festtage, an welchen örtliche Verhältnisse einen erweiterten Geschäftsverkehr erforderlich machen, kann die Polizeibehörde eine Vermehrung der Stunden, während welcher die Beschäftigung stattfinden darf, bis auf zehn Stunden zulassen. Die Stunden, während welcher die Beschäftigung stattfinden darf, werden unter Berücksichtigung der für den öffentlichen Gottesdienst bestimmten Zeit, sofern die Beschäftigungszeit durch statutarische Bestimmungen eingeschränkt worden ist, durch letztere, im Uebrigen von der Polizeibehörde festgestellt. Die Feststellung kann für verschiedene Zweige des Handelsgewerbes verschieden erfolgen.

§ 105 c.

Die Bestimmungen des § 105 b finden keine Anwendung:

1. auf Arbeiten, welche in Nothfällen oder im öffentlichen Interesse unverzüglich vorgenommen werden müssen;
2. für einen Sonntag auf Arbeiten zur Durchführung einer gesetzlich vorgeschriebenen Inventur;
3. auf die Bewachung der Betriebsanlagen, auf Arbeiten zur Reinigung und Instandhaltung, durch welche der regelmäßige Fortgang des eigenen oder eines fremden Betriebes bedingt ist, sowie auf Arbeiten, von welchen die Wiederaufnahme des vollen werktätigen Betriebes abhängig ist, sofern nicht diese Arbeiten an Werktagen vorgenommen werden können;
4. auf Arbeiten, welche zur Verhütung des Verderbens von Rohstoffen oder des Mißlingens von Arbeitserzeugnissen erforderlich sind, sofern nicht diese Arbeiten an Werktagen vorgenommen werden können;
5. auf die Beaufsichtigung des Betriebes, soweit er nach Ziffer 1 bis 4 an Sonn- und Festtagen stattfindet.

Gewerbetreibende, welche Arbeiter an Sonn- und Festtagen mit Arbeiten der unter Ziffer 1 bis 5 erwähnten Art beschäftigen, sind verpflichtet, ein Verzeichnis anzulegen, in welchem für jeden einzelnen Sonn- und Festtag die Zahl der beschäftigten Arbeiter, die Dauer ihrer Beschäftigung sowie die Art der vorgenommenen Arbeiten einzutragen sind. Das Verzeichnis ist auf Erfordern der Ortspolizeibehörde sowie dem im § 139 b bezeichneten Beamten jederzeit zur Einsicht vorzulegen.

Bei den unter Ziffer 3 und 4 bezeichneten Arbeiten, sofern dieselben länger als drei Stunden dauern, oder die Arbeiter am Besuche des Gottesdienstes hindern, sind die Gewerbetreibenden verpflichtet, jeden Arbeiter entweder an jedem dritten Sonntage volle sechsunddreißig Stunden, oder an jedem zweiten Sonntage mindestens in der Zeit von sechs Uhr Morgens bis sechs Uhr Abends von der Arbeit frei zu lassen.

Ausnahmen von den Vorschriften des vorstehenden Absatzes darf die untere Verwaltungsbehörde gestatten, wenn die Arbeiter am Besuche des sonntäglichen Gottesdienstes nicht gehindert werden und ihnen an Stelle des Sonntages eine vierundzwanzigstündige Ruhezeit an einem Wochentage gewährt wird.

§ 105 d.

Für bestimmte Gewerbe, insbesondere für Betriebe, in denen Arbeiten vorkommen, welche ihrer Natur nach eine Unterbrechung oder einen Aufschub nicht gestatten, sowie für Betriebe, welche ihrer Natur nach auf bestimmte Jahreszeiten beschränkt sind, oder welche in gewissen Zeiten des Jahres zu einer außergewöhnlich verstärkten Thätigkeit genöthigt sind, können durch Beschluß des Bundesraths Ausnahmen von der Bestimmung des § 105 b Absatz 1 zugelassen werden.

Die Regelung der an Sonn- und Festtagen in diesen Betrieben gestatteten Arbeiten und der Bedingungen, unter welchen sie gestattet sind, erfolgt für alle Betriebe derselben Art gleichmäßig und unter Berücksichtigung der Bestimmung des § 105 c Absatz 3.

Die vom Bundesrath getroffenen Bestimmungen sind durch das Reichs-Gesetzblatt zu veröffentlichen und dem Reichstag bei seinem nächsten Zusammentritt zur Kenntnissnahme vorzulegen.

§ 105 e.

Für Gewerbe, deren vollständige oder theilweise Ausübung an Sonn- und Festtagen zur Befriedigung täglicher oder an diesen Tagen besonders hervortretender Bedürfnisse der Bevölkerung erforderlich ist, sowie für Betriebe, welche ausschließlich oder vorwiegend mit durch Wind oder unregelmäßige Wasserkraft bewegten Triebwerken arbeiten, können durch Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde Ausnahmen von den im § 105 b getroffenen Bestimmungen zugelassen werden. Die Regelung dieser Ausnahmen hat unter Berücksichtigung der Bestimmung des § 105 c Absatz 3 zu erfolgen.

Das Verfahren auf Anträge wegen Zulassung von Ausnahmen für Betriebe, welche ausschließlich oder vorwiegend mit durch Wind oder unregelmäßige Wasserkraft bewegten Triebwerken arbeiten, unterliegt den Vorschriften der §§ 20 und 21.

§ 105 f.

Wenn zur Verhütung eines unverhältnismäßigen Schadens ein nicht vorherzusehendes Bedürfnis der Beschäftigung von Arbeitern an Sonn- und Festtagen eintritt, so können durch die untere Verwaltungsbehörde Ausnahmen von der Bestimmung des § 105 b Absatz 1 für bestimmte Zeit zugelassen werden.

Die Verfügung der unteren Verwaltungsbehörde ist schriftlich zu erlassen und muß von dem Unternehmer auf Erfordern dem für die Revision zuständigen Beamten an der Betriebsstätte zur Einsicht vorgelegt werden. Eine Abschrift der Verfügung ist innerhalb der Betriebsstätte an einer den Arbeitern leicht zugänglichen Stelle auszuhängen.

Die untere Verwaltungsbehörde hat über die von ihr gestatteten Ausnahmen ein Verzeichnis zu führen, in welchem die Betriebsstätte, die gestatteten Arbeiten, die Zahl der in dem Betriebe beschäftigten und der an den betreffenden Sonn- und Festtagen thätig gewesenen Arbeiter, die Dauer ihrer Beschäftigung, sowie die Dauer und die Gründe der Erlaubnis einzutragen sind.

§ 105 h.

Die Bestimmungen der §§ 105 a bis 105 g stehen weitergehenden landesgesetzlichen Beschränkungen der Arbeit an Sonn- und Festtagen nicht entgegen.

Den Landes-Centralbehörden bleibt vorbehalten, für einzelne Festtage, welche nicht auf einen Sonntag fallen, Abweichungen von der Vorschrift des § 105 b Absatz 1 zu gestatten. Auf das Weihnachts-, Neujahrs-, Oster-, Himmelfahrts- und Pfingstfest findet diese Bestimmung keine Anwendung.

§ 105 i.

Die §§ 105 a Absatz 1, 105 b bis 105 g finden auf Gast- und Schankwirtschaftsgewerbe, Musikaufführungen, Schaustellungen, theatralische Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten, sowie auf Verkehrsgewerbe keine Anwendung.

Die Gewerbetreibenden können die Arbeiter in diesen Gewerben nur zu solchen Arbeiten an Sonn- und Festtagen verpflichten, welche nach der Natur des Gewerbebetriebes einen Aufschub oder eine Unterbrechung nicht gestatten.

### II.

#### Ausführungsbestimmungen.

#### Bekanntmachung, betreffend Ausnahme von dem Verbote der Sonntagsarbeit im Gewerbebetriebe. Vom 5. Februar 1895.

Auf Grund des § 105 d des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, vom 1. Juni 1891 (Reichs-Gesetzbl. S. 261) hat der Bundesrath nachstehende Bestimmungen, betreffend Ausnahmen von dem Verbote der Sonntagsarbeit im Gewerbebetriebe,

beschlossen:

### I.

Die Beschäftigung von Arbeitern an Sonn- und Festtagen wird — unbeschadet der Bestimmungen des § 105 c der Gewerbeordnung — für die in der nachfolgenden Tabelle bezeichneten Gewerbe und Arbeiten unter den daselbst angegebenen Bedingungen gestattet.

Arbeitern, welche mit den zur Vornahme dieser Arbeiten erforderlichen Hilfsverrichtungen beschäftigt werden (Betrieb der Kraftmaschinen, Beleuchtungsanlagen u. s. w.), sind mindestens Ruhezeiten gemäß § 105 c Absatz 3 oder, mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde, gemäß § 105 c Absatz 4 der Gewerbeordnung zu gewähren.

### II.

Die in Spalte 3 der nachfolgenden Tabelle für einzelne oder für zwei aufeinander folgende Sonn- und Festtage vorgeschriebenen Ruhezeiten der Arbeiter müssen ohne Unterbrechung und ganz oder zum größeren Theil innerhalb der Zeit von 6 Uhr Abends des vorhergehenden Werktages bis 6 Uhr Morgens des nachfolgenden Werktages gewährt werden.

### III.

In Betrieben, in welchen auf Grund der vorstehenden Bestimmungen Arbeiter an Sonn- und Festtagen beschäftigt werden, hat der Arbeitgeber innerhalb der Betriebsstätte an geeigneter, den Arbeitern zugänglicher Stelle eine Tafel auszuhängen, welche in deutlicher Schrift den Inhalt der Bestimmungen zu I und II und aus der nachfolgenden Tabelle die auf seinen Betrieb bezüglichen Vorschriften enthält.

### IV.

Vorstehende Bestimmungen treten mit dem 1. April 1895 in Kraft.

Berlin, den 5. Februar 1895.

#### Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

von Boetticher.

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach § 105 d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.
<b>A. Bergbau-, Hütten- und Salinenwesen.</b>		
1. Bergwerke und Gruben.	Bei der Erdbölgewinnung aus Bohrlöchern der Betrieb der Pumpwerke sowie hierbei und bei Springbrunnen das Auffammeln des Deles und der Transport desselben zu den Sammelbehältern.	Die den Arbeitern zu gewährenden Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesamtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährenden Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach § 105 d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.
2. Erzrösterwerke und mit Hüttenwerken verbundene Röstföfenbetriebe a) ohne Säuregewinnung.	Der Betrieb der jährlich nicht länger als 6 Monate benutzten Röstföfen.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesamtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen. Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: für zwei aufeinander folgende Sonn- und Festtage entweder 36 Stunden oder für jeden der beiden Tage 24 Stunden, für die übrigen Sonntage entweder 24 Stunden oder für jeden zweiten Sonntag 36 Stunden.
b) mit Säuregewinnung.	Der Betrieb der übrigen Röstföfen mit Ausschluß der Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends. Von dieser Ausnahme darf an denjenigen Sonn- und Festtagen kein Gebrauch gemacht werden, an welchen nach 6 Uhr des vorhergehenden Abends zur Beschickung gelangtes Röstgut auf Grund des § 105 c der Gewerbeordnung über 6 Uhr Morgens hinaus bearbeitet wird. Die vorstehenden Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung. Der Betrieb der Röstföfen, der Kondensations- und Konzentrationseinrichtungen sowie der Transport der Säure zu dem Lagerraum.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesamtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
5. Metallhüttenwerke, ausschließlich der unter Ziffer 6 und 7 fallenden Anlagen (Gewinnung von Gold, Silber, Blei, Kupfer, Zink, Nickel, Kobalt, Antimon, Wismut, Arsen, Zinn u. s. w.).	Der Betrieb der kontinuierlichen Schachtöfen (Hochöfen) von mehr als sechstägiger Brenndauer. Für die Gewinnung von Metallsalzen, von Metalloxyden, sowie von Metallen auf nassem Wege der Betrieb der Laugerei, der Ausfällung der Metalle und der Eindampfvorrichtungen. Der Betrieb der Flammschmelzöfen. Der Betrieb der Entsilberung des Werkbleies mittelst Zink, einschließlich der Zinksäuredestillation und der Entzinkung des entsilberten Bleies. Der Betrieb der Rothglashütten. Der Betrieb der Zinkreduktionsöfen.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesamtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen. Die den Schmelzern bei den Zinkreduktionsöfen und ihren Gehülfen zu gewährende Ruhe hat spätestens um 8 Uhr Morgens zu beginnen und mindestens 20 Stunden zu dauern. Die den übrigen Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der im vorigen Absatz vorgeschriebenen Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesamtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen. Die Festsetzung dieser Stunden erfolgt durch die Polizeibehörde. Den Arbeitern sind mindestens Ruhezeiten gemäß § 105 c Absatz 3 oder, mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde, gemäß § 105 c Absatz 4 der Gewerbeordnung zu gewähren.

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach § 105 d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.
6. Eisen-Hochöfenwerke.	Die Arbeiten der Kesselwärter und Stöcher (Heizer, Schürer), der Maschinisten, Schmelzer, Sicht- und Apparatarbeiter, die Zufuhr der Rohstoffe zu den Hochöfen, die Verarbeitung der Schlacken, die Verladung und Abfuhr der Produkte von den Hochöfen.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesamtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen. Die Festsetzung dieser Stunden erfolgt durch die Polizeibehörde. Den Arbeitern sind mindestens Ruhezeiten gemäß § 105 c Absatz 3 oder, mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde, gemäß § 105 c Absatz 4 der Gewerbeordnung zu gewähren.
7. Bessemer- und Thomasstahlwerke, Martin- und Tiegelstahlwerke, Puddelwerke und zugehörige Walz- und Hammerwerke, sowie Hochöfen-gießereien.	In Werken, in welchen die Arbeit an jedem zweiten Sonntage mindestens 36 Stunden ruht, der Betrieb an den übrigen Sonntagen mit Ausschluß der Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends. Diese Ausnahme findet auf die in das Weihnachts-, Neujahrs-, Oster- und Pfingstfest fallenden Sonntage keine Anwendung. Das Entladen und Verschleppen von Eisenbahnwagen bis zu 5 Stunden.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: für jeden Sonntag abwechselnd 24 und 48 Stunden. Die Festsetzung dieser Stunden erfolgt durch die Polizeibehörde. Den Arbeitern sind mindestens Ruhezeiten gemäß § 105 c Absatz 3 oder, mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde, gemäß § 105 c Absatz 4 der Gewerbeordnung zu gewähren.

#### B. Industrie der Steine und Erden.

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach § 105 d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.
1. Glashütten.	Der Betrieb der Schmelzöfen behufs Herstellung der Glasmasse. Bei der Herstellung von Tafelglas, einschließlich des geblasenen Spiegelglases, die Verarbeitung der Glasmasse. Diese Ausnahme findet auf den ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingsttag keine Anwendung. Bei der Herstellung von Hohl- und Pressglas aus Bannendfen mit dreischichtigem Betriebe die Verarbeitung der Glasmasse, jedoch mit einer 12stündigen Unterbrechung. Diese Ausnahme findet auf den ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingsttag keine Anwendung. Bei der Herstellung von Hohl- und Pressglas aus Hafensöfen an dreien von vier aufeinander folgenden Sonntagen sowie an den nicht auf einen Sonntag fallenden Festtagen die Verarbeitung der Glasmasse bis 12 Uhr Mittags. Diese Ausnahme findet auf den ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingsttag keine Anwendung. Bei der Herstellung von Gutzglas (Koch- u. Spiegelglas) an dreien von vier aufeinander folgenden Sonntagen sowie an den nicht auf einen Sonntag fallenden Festtagen die Verarbeitung der Glasmasse während höchstens 9 Stunden. Diese Ausnahme findet auf den ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingsttag keine Anwendung.	Den Arbeitern sind mindestens Ruhezeiten gemäß § 105 c Absatz 3 oder, mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde, gemäß § 105 c Absatz 4 der Gewerbeordnung zu gewähren. Vor oder nach den ganz oder teilweise in den Sonn- oder Festtag fallenden Arbeitsschichten ist den Arbeitern eine mindestens 24 stündige Ruhezeit zu gewähren. Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: für zwei aufeinander folgende Sonn- und Festtage entweder 36 Stunden oder für jeden der beiden Tage 28 Stunden, für die übrigen Sonn- und Festtage 28 Stunden. Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: für einen von vier aufeinander folgenden Sonntagen 36 Stunden, für die übrigen Sonntage sowie für die nicht auf einen Sonntag fallenden Festtage 18 Stunden. Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: für einen von vier aufeinander folgenden Sonntagen 36 Stunden.
2. Kalk- und Gipsbrennereien.	Bei Schachtöfen ohne besondere Feuerung das Verschicken der Ofen bis 9 Uhr Vormittags. Bei Schachtöfen mit Koffeuerung das Verschicken der Ofen und das Ziehen des Arbeitserzeugnisses bis 9 Uhr Vormittags. Bei Ring- und Kammeröfen an mehreren aufeinander folgenden Sonn- und Festtagen mit Ausschluß des ersten dieser Tage das Herausnehmen der Arbeitserzeugnisse und das Einsetzen der Rohstoffe bis 9 Uhr Vormittags.	Den Arbeitern sind mindestens Ruhezeiten gemäß § 105 c Absatz 3 oder, mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde, gemäß § 105 c Absatz 4 der Gewerbeordnung zu gewähren.

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach § 105 d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiter gestattet werden.
1.	2.	3.

Bei Stagensfen der Betrieb mit Ausschluß der Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends.

Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern:  
für das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest sowie für zwei aufeinander folgende Sonn- und Festtage entweder 36 Stunden oder für jeden der beiden Tage 24 Stunden,  
für die übrigen Sonntage entweder 24 Stunden oder für jeden zweiten Sonntag 36 Stunden.

**C. Metallverarbeitung; Maschinen, Apparate.**

1. Emaillierwerke.	Der Betrieb der Schmelzöfen für Emailliermasse. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die im Betriebe der Schmelzöfen beschäftigten Arbeiter sind an drei von je vier Sonntagen von jeder Arbeit freizulassen.
2. Herstellung elektrischer Maschinen und Apparate.	Die Prüfung von Dynamomaschinen und Apparaten am Herstellungsorte. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts-, Neujahrs-, Oster-, Himmelfahrts- und Pfingstfest keine Anwendung.	Den Arbeitern sind mindestens Ruhezeiten gemäß § 105 c Absatz 3 oder, mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde, gemäß § 105 c Absatz 4 der Gewerbeordnung zu gewähren.

**D. Chemische Industrie.**

1. Gewinnung von Schwefelsäure.	Der Betrieb der Abdampfer, der Kondensations- und Konzentrationsanlagen sowie der Transport der Säure zu dem Lagerraum.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesamtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablöschungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
5. Herstellung von künstlichem Dünger.	Die Herstellung und das Verpacken der Düngemittel.  Der Betrieb der Lagerei und der Konzentration bei der Gewinnung von Phosphorsäure und Doppelsuperphosphaten sowie der Betrieb der Darren.  Das Beladen und Verschleppen von Eisenbahnwagen sowie das Beladen von Schiffen bis zu 5 Stunden während der Monate Februar, März und April, August, September und Oktober.  Die vorstehenden Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesamtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablöschungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.  Die Festsetzung dieser Stunden erfolgt durch die Polizeibehörde. Den Arbeitern sind mindestens Ruhezeitengemäß § 105 c Absatz 3 oder, mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde, gemäß § 105 c Absatz 4 der Gewerbeordnung zu gewähren.

**F. Papier und Leder.**

2. Herstellung von Papier und Pappe.	Der Betrieb des Mahlzuges (Holländer, Kollergänge) innerhalb 12 Stunden vor der Wiederaufnahme des werktägigen Betriebes der Papiermaschinen. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.  Das Trocknen der Pappdeckel im Freien und die Lüftung von Trockenräumen.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: für zwei aufeinander folgende Sonn- und Festtage 36 Stunden, für die übrigen Sonntage entweder 24 Stunden oder für jeden zweiten Sonntag 36 Stunden.  Den Arbeitern sind mindestens Ruhezeiten gemäß § 105 c Absatz 3 oder, mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde, gemäß § 105 c Absatz 4 der Gewerbeordnung zu gewähren.
--------------------------------------	--	---

**G. Nahrungs- und Genussmittel.**

6. Brauereien.	Der Betrieb des Maisch- und Sudprozesses in denjenigen Brauereien, welche zur Kühlung ihrer Keller Kälteerzeugungsmaschinen nicht verwenden und innerhalb eines Jahres nicht länger als 10 Monate im	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden.
----------------	--	--

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach § 105 d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	a.

Betriebe sind, während der Zeit vom 1. November bis zum 30. April. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts- und Osterfest keine Anwendung.

Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesamtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen.

Ablöschungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.

Von der Erfüllung der im Absatz 1 vorgeschriebenen Bedingungen bleiben diejenigen Brauereien befreit, in denen die Arbeiter innerhalb der Zeit vom Sonnabend Abends 6 Uhr bis zum Montag früh 6 Uhr im ganzen nicht länger als 16 Stunden beschäftigt werden.

Den Arbeitern sind mindestens Ruhezeiten gemäß § 105 c Absatz 3 oder, mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde, gemäß § 105 c Absatz 4 zu gewähren.

In Brauereien, welche Berliner Weißbier brauen, die am vorhergehenden Werktag unterbliebene Bereitung von Frischbier. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.

**H. Gewerbe, welche in gewissen Zeiten des Jahres zu einer außergewöhnlich verstärkten Thätigkeit genöthigt sind.**

1. Herstellung von Chokoladen- und Zuckergütern, Honigkuchen und Bisquit.	Der Betrieb an 6 Sonn- oder Festtagen im Jahre. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts-, Neujahrs-, Oster-, Himmelfahrts- und Pfingstfest keine Anwendung.	Den Arbeitern sind mindestens Ruhezeiten gemäß § 105 c Absatz 3 oder, mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde, gemäß § 105 c Absatz 4 der Gewerbeordnung zu gewähren. Die Sonn- und Festtage, an denen die Beschäftigung gestattet ist, können von der Ortspolizeibehörde festgesetzt werden. Wo dies nicht geschehen ist, muß die Beschäftigung vor dem Beginn der Ortspolizeibehörde angezeigt werden.
2. Anfertigung von Spielwaren.	Der Betrieb an 6 Sonn- oder Festtagen im Jahre bis 12 Uhr Mittags. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts-, Neujahrs-, Oster-, Himmelfahrts- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die Sonn- und Festtage, an denen die Beschäftigung gestattet ist, können von der Ortspolizeibehörde festgesetzt werden. Wo dies nicht geschehen ist, muß die Beschäftigung vor dem Beginn der Ortspolizeibehörde angezeigt werden.
3. Schneiderei im handwerksmäßigen Betriebe.	Der Betrieb an 6 Sonn- oder Festtagen im Jahre bis 12 Uhr Mittags. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts-, Neujahrs-, Oster-, Himmelfahrts- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die Sonn- und Festtage, an denen die Beschäftigung gestattet ist, können von der Ortspolizeibehörde festgesetzt werden. Wo dies nicht geschehen ist, muß die Beschäftigung vor dem Beginn der Ortspolizeibehörde angezeigt werden.
4. Schuhmacherei im handwerksmäßigen Betriebe.	Der Betrieb an 6 Sonn- oder Festtagen im Jahre bis 12 Uhr Mittags. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts-, Neujahrs-, Oster-, Himmelfahrts- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die Sonn- und Festtage, an denen die Beschäftigung gestattet ist, können von der Ortspolizeibehörde festgesetzt werden. Wo dies nicht geschehen ist, muß die Beschäftigung vor dem Beginn der Ortspolizeibehörde angezeigt werden.
5. Buchmacherei.	Der Betrieb an 6 Sonn- oder Festtagen im Jahre bis 12 Uhr Mittags. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts-, Neujahrs-, Oster-, Himmelfahrts- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die Sonn- und Festtage, an denen die Beschäftigung gestattet ist, können von der Ortspolizeibehörde festgesetzt werden. Wo dies nicht geschehen ist, muß die Beschäftigung vor dem Beginn der Ortspolizeibehörde angezeigt werden.
6. Kürschnerei.	Der Betrieb an 4 Sonn- oder Festtagen im Jahre bis 12 Uhr Mittags. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts-, Neujahrs-, Oster-, Himmelfahrts- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die Sonn- und Festtage, an denen die Beschäftigung gestattet ist, können von der Ortspolizeibehörde festgesetzt werden. Wo dies nicht geschehen ist, muß die Beschäftigung vor dem Beginn der Ortspolizeibehörde angezeigt werden.
7. Herstellung von Strohhüten.	Der Betrieb an 4 Sonn- oder Festtagen im Jahre bis 12 Uhr Mittags. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts-, Neujahrs-, Oster-, Himmelfahrts- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die Sonn- und Festtage, an denen die Beschäftigung gestattet ist, können von der Ortspolizeibehörde festgesetzt werden. Wo dies nicht geschehen ist, muß die Beschäftigung vor dem Beginn der Ortspolizeibehörde angezeigt werden.

Mit Rücksicht auf das bevorstehende Inkrafttreten der reichsgesetzlichen Bestimmungen über die Sonntagsruhe im Gewerbebetriebe hat das Ministerium des Innern den Reichshauptmannschaften folgendes zur Nachachtung zu eröffnen.

Da nach § 105 h der Gewerbeordnung neben den reichsrechtlichen Vorschriften über die Sonntagsruhe im Gewerbebetriebe die weitergehenden Bestimmungen des Landesgesetzes vom 10. September 1870 und der dazu erlassenen Ausführungsvorschriften an sich in Kraft bleiben, das Nebeneinanderbestehen der reichs- und landesrechtlichen Vorschriften aber wegen der vielfachen Verschiedenheiten in der Bezeichnung der Sonntags zugelassenen Arbeiten, in der Behördenzuständigkeit und den zu beobachtenden Formvorschriften zu erheblichen Unzuträglichkeiten in der praktischen Anwendung führen würde, ist von den Ministerien des Innern und des Kultus und öffentlichen Unterrichts die zunächst im „Dresdner Journal“ und der „Leipziger Zeitung“ veröffentlichte weitere Ausführungsverordnung zum Sonntagsgesetze, vom 15. März dieses Jahres, erlassen worden.

Durch diese Verordnung wird in der Hauptsache erreicht, daß überall dort, wo die reichsrechtlichen Bestimmungen überhaupt einschlagen, etwaige weitergehende Vorschriften des Landesrechts außer Kraft treten und, vorbehaltlich der in dieser Ausführungsverordnung selbst verfügten Beschränkungen, das Reichsrecht allein Anwendung zu finden hat, während bei den Sonn- und Festtagsarbeiten, hinsichtlich deren § 105 b, Absatz 1 der Gewerbeordnung Beschränkungen nicht vorsieht, die bisherigen landesrechtlichen Vorschriften, mit Ausnahme der §§ 5 und 8 der

Ausführungsverordnung vom 10. September, sowie der Verordnungen vom 5. Februar 1884 und 14. Oktober 1885, unverändert in Geltung bleiben.

Für die Anwendung der reichsrechtlichen Bestimmungen ist insbesondere Folgendes zu beachten.

1. Das in § 105 b, Absatz 1 der Gewerbeordnung enthaltene Verbot gilt nicht für die Beschäftigungen des Ackerbaues, der Forstwirtschaft, des Gartenbaues, des Weinbaues, der literarischen Thätigkeit, der Ausübung der schönen Künste (§ 9 der Ausführungsverordnung zur Gewerbeordnung vom 28. März 1892), für den Geschäftsbetrieb der Apotheker, die Ausübung der Heilkunde und die in § 6, Absatz 1, Satz 1 und § 105 i Absatz 1 der Gewerbeordnung bezeichneten Gewerbe.

2. In denjenigen Handelsgewerben, in denen beim Ladenverkauf an den Waaren Aenderungs- oder Zurechtungsarbeiten vorgenommen werden, (z. B. Gewerbe der Gutmacher, Blumenhändler, Uhrmacher, Fleischer) ist die Beschäftigung mit diesen Arbeiten als Beschäftigung im Handelsgewerbe zu betrachten und deshalb an Sonn- und Festtagen während der für das betreffende Handelsgewerbe freigegebenen Zeit gestattet.

3. Dem reichsgesetzlichen Verbote unterliegt jede Art der Beschäftigung von Arbeitern „im Betriebe“ der unter § 105 b Absatz 1 der Gewerbeordnung fallenden Unternehmungen. Durch die Worte „im Betriebe“ ist zum Ausdruck gebracht, daß das Verbot nicht nur räumlich für den betreffenden Ort (z. B. das Bergwerk, die Fabrik, die Werkstatt), wo sich der betreffende Betrieb regelmäßig abzuwickeln pflegt, sondern für jede, zum Betriebe gehörige Thätigkeit gelten soll. So dürfen z. B. Monteur, Schlosser, Glaser, Maler, Tapezier, Barbiergehilfen während der Sonntagsruhe auch außerhalb der Betriebsstätte nicht beschäftigt werden, so weit nicht etwa die betreffenden Arbeiten gemäß den Vorschriften der §§ 105 c bis f statthaft sind.

4. Bezüglich der Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Fabriken und den in § 154, Absatz 2 und § 154 a der Gewerbeordnung bezeichneten gewerblichen Anlagen wird auf die Bestimmungen der §§ 136, Absatz 3, 137, 139 und 139 a noch besonders aufmerksam gemacht.

Für die Anwendung der landesrechtlichen Vorschriften ist dagegen Nachstehendes zu berücksichtigen.

Die reichsgesetzlichen Vorschriften beschränken nur die Sonntagsbeschäftigung der Arbeitnehmer. Bezüglich der Sonntagsarbeiten, die von selbständigen Gewerbetreibenden ohne Zuziehung gewerblicher Arbeiter vorgenommen werden, bleiben in der Hauptsache die bisherigen landesgesetzlichen Vorschriften, und insbesondere die in § 4, Absatz 2, Ziffer 7 des Gesetzes vom 10. September 1870 (den Ortspolizeibehörden) erteilte Ermächtigung zur Erlaubnis dringlicher Arbeiten an sich bestehen.

Wenn aber bereits durch § 1 der Verordnung vom 15. März dieses Jahres bestimmt ist, daß die auf reichsgesetzlichen Bestimmungen beruhenden Ausnahmen von dem Verbote der gewerblichen Sonntagsarbeit ohne Weiteres auch den selbständigen Gewerbetreibenden zu gute kommen, so wird von der in dem angezogenen § 4, Ziffer 7 erteilten Ermächtigung, soweit sie nach Vorstehendem nicht durch das Reichsrecht überhaupt in Wegfall kommt, nur in den dringlichsten Fällen Gebrauch zu machen sein.

Dresden, den 16. März 1895.

Ministerium des Innern.

von Reichs.

Edelmann.

### Verordnung,

die Abänderung einiger Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze über die Sonn-, Fest- und Bußtagsfeier vom 10. September 1870 betreffend;

vom 15. März 1895.

Mit Rücksicht auf die Vorschriften in §§ 105 b Absatz 1, 105 c bis 105 f der Gewerbeordnung in der Fassung des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1891 wird unter Aufhebung von § 5 und 8 der Verordnung, die Ausführung des Gesetzes über die Sonn-, Fest- und Bußtagsfeier betreffend, vom 10. September 1870 (G.-u. V.-Bl. S. 317 flg.)

sowie der Verordnung, die Abänderung einer Bestimmung der zu Ausführung des Gesetzes über die Sonn-, Fest- und Bußtagsfeier unter dem 10. September 1870 erlassenen Verordnung betreffend, vom 5. Februar 1884 (G.-u. V.-Bl. S. 16),

und der Verordnung, eine Abänderung der zu Ausführung des Gesetzes über die Sonn-, Fest- und Bußtagsfeier unter dem 10. September 1870 erlassenen Verordnung betreffend, vom 14. Oktober 1885 (G.-u. V.-Bl. S. 122 flg.)

auf Grund der, den unterzeichneten Ministerien in § 4 Absatz 4 des Gesetzes über die Sonn-, Fest- und Bußtagsfeier vom 10. September 1870 erteilten Ermächtigung folgendes bestimmt.

1. Arbeiten im Betriebe der unter § 105 b Absatz 1 der Reichsgewerbeordnung fallenden Unternehmungen, mit denen nach §§ 105 b Absatz 1, 105 c bis 105 f der Gewerbeordnung Arbeiter an Sonn- und Festtagen beschäftigt werden dürfen, sind, gleichviel ob sie von selbständigen Gewerbetreibenden oder deren Arbeitern vorgenommen werden, dem Verbote des § 4 Absatz 1 des Gesetzes über die Sonn-, Fest- und Bußtagsfeier vom 10. September 1870 nicht unterworfen.

Bei diesen Arbeiten ist jedoch jedes nach außen hin bemerkbare Geräusch thunlichst zu vermeiden.

2. Soweit die, gemäß § 105 d der Reichsgewerbeordnung zugelassenen Sonn- und Festtagsarbeiten an Oster-, Pfingst- oder Weihnachtstagen zu unterbleiben haben, ist ihre Vornahme auch am Todtenfestsonntage, am Charfreitage und, vorbehaltlich der für Ortspfaffen mit überwiegend römisch-katholischer Bevölkerung im Bezirke der Kreishauptmannschaft Bautzen in § 61 Ziffer 2 der Ausführungsverordnung zur Reichsgewerbeordnung vom 28. März 1892 getroffenen Bestimmung, an den Bußtagen verboten.

3. Die einzelnen Gewerbetreibenden für ihre Gewerbebetriebe erteilten Dispensationen von den gesetzlichen Bestimmungen über die Sonntagsfeier werden aufgehoben.

4. Diese Verordnung tritt mit dem 1. April 1895 in Kraft.

Dresden, den 15. März 1895.

Die Ministerien

des Innern und des Kultus und öffentlichen Unterrichts.

v. Reichs.

v. Seydewitz.

Edelmann.

### Bekanntmachung,

die Sonntagsruhe bei den unter § 105 e der Gewerbeordnung fallenden Gewerbebetriebe betreffend.

Auf Grund von § 105 e der Gewerbeordnung in Verbindung mit § 1 der Verordnung, die Abänderung einiger Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze über die Sonn-, Fest- und Bußtagsfeier vom 10. September 1870 betreffend, vom 15. März 1895 — Nr. 65 des Dresdner Journal und der Leipziger Zeitung vom laufenden Jahre — werden für nachstehende Gewerbebetriebe die dabei angeführten Arbeiten von selbständigen Gewerbetreibenden und Arbeitnehmern an Sonn- und Fest-, bez. Bußtagen unter den beivermerkten und den weiteren Bedingungen gestattet, daß

- 1., bei diesen Arbeiten jedes nach außen hin bemerkbare Geräusch thunlichst vermieden wird und
- 2., Arbeiter, die auf Grund dieser Ausnahmedestimmungen mit Sonntagsarbeiten beschäftigt werden, während der aus diesen Ausnahmedestimmungen sich ergebenden Ruhezeit, außer bei Gefahr im Verzuge, auch nicht zu solchen Arbeiten, die in dem betreffenden Betriebe nach § 105 e der Gewerbeordnung gestattet sind, und auch nicht zu Arbeiten in dem etwa mit dem Betriebe verbundenen Handelsgeschäfte herangezogen werden dürfen.

I. Ausnahmen für Gewerbe zur Befriedigung täglicher oder an Sonn- und Festtagen besonders hervortretender Bedürfnisse.

1. In Blumenbindereien (Kunst- und Handelsgärtnerien, Blumenverkaufsläden) ist das Binden von Blumen, Binden von Kränzen u. dergl. an Sonn- und Festtagen während der für den Verkauf von Blumen in offenen Verkaufsstellen freigegebenen Stunden gestattet.

Bedingung: Wenn die Sonntagsarbeiten länger als 3 Stunden dauern, so sind die Arbeiter entweder an jedem zweiten Sonntag mindestens in der Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends oder in jeder Woche während der zweiten Hälfte eines Arbeitstages, und zwar spätestens von 1 Uhr Nachmittags ab, von jeder Arbeit freizulassen.

2. In Gasanstalten und Electricitätswerken sind an allen Sonn- und Festtagen Arbeiten, die für den Betrieb unerlässlich sind, gestattet.

Bedingung: Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden, oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden vor und nach ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die den Ablösungsmannschaften zu gewährende Ruhe muß das Mindestmaß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.

3. Bäckereien und Conditoreien.

a) In Bäckereien ist die Backarbeit bis Vormittags 8 Uhr, aber wo der Vormittagsgottesdienst früher beginnt, nicht während des Gottesdienstes, sowie von Abends 10 Uhr an gestattet.

Bedingung: Neben diesen Arbeiten dürfen Arbeitnehmer nur bis 6 Uhr Abends mit Arbeiten, die zur Wiederaufnahme des Betriebs am nächsten Tage nötig sind, längstens eine Stunde beschäftigt werden.

b) In Conditoreien sind die gewöhnlichen Arbeiten von Mitternacht bis Sonn- oder Festtags Mittag außerhalb der Zeit des Gottesdienstes gestattet. Im Falle dringenden Bedürfnisses kann jedoch die untere Verwaltungsbehörde für ihren Bezirk oder für Teile ihres Bezirks die Arbeiten auch während des Vormittagsgottesdienstes, aber nicht über 10 Stunden gestatten. In den Nachmittagsstunden ist nur die Herstellung und das Austragen leichtverderblicher Waaren, die unmittelbar vor dem Genuße hergestellt werden müssen (Eis, Crèmes und dergl.) nachgelassen.

Bedingung: Sind in Conditoreien Arbeiter auf Grund vorstehender Bestimmungen noch Nachmittags beschäftigt, so müssen sie an einem der nächsten 6 Werktage von Mittags 12 Uhr an von jeder Arbeit freigelassen werden.

In a und b. Für Betriebe, in denen sowohl Bäckereien, als Conditoreien hergestellt werden, ist die Beschäftigung solcher Arbeiter, die ausschließlich mit der Herstellung von Conditoreiwaren beschäftigt werden, nach den Bestimmungen für Conditoreien, die Beschäftigung der übrigen Arbeiter nach den Bestimmungen für Bäckereien zu regeln.

Als Bäckereiarbeit ist dasjenige Backwerk zu behandeln, welches herkömmlich unter Verwendung von Hefe oder Sauerteig ohne Beimischung von Zucker zum Teige hergestellt wird.

4. Im Fleischergewerbe sind die regelmäßigen Handwerksarbeiten an allen Sonn- und Festtagen für 3 Stunden, die bis zum Beginne der für den Hauptgottesdienst festgesetzten Unterbrechung der Verkaufszeit im Handelsgewerbe reichen dürfen, gestattet.

Bedingung: wie zu 1.

5. Im Barbier- und Friseurgewerbe sind die gewöhnlichen Arbeiten an allen Sonn- und Festtagen im Allgemeinen nur bis 2 Uhr Nachmittags freigegeben, darüber hinaus aber nur in den Wohnungen der Kunden gestattet.

Bedingung: Wenn die Sonntagsarbeiten der Arbeitnehmer länger als 3 Stunden dauern, so sind die Arbeitnehmer entweder an jedem dritten Sonntag für volle 36 Stunden, oder an jedem zweiten Sonntag mindestens in der Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends, oder in jeder Woche während der zweiten Hälfte eines Arbeitstages, und zwar spätestens von 1 Uhr Nachmittags ab, von jeder Arbeit freizulassen.

Wenn die Arbeitnehmer durch die Sonntagsarbeiten am Besuche des Gottesdienstes behindert werden, so ist ihnen an jedem dritten Sonntage die zum Besuche des Gottesdienstes erforderliche Zeit freizugeben.

6. In Wasserversorgungsanstalten ist die Vornahme von Arbeiten, die für den Betrieb unerlässlich sind, an allen Sonn- und Festtagen freigegeben.

Bedingung: Bei bloßem Tagesbetriebe wie zu 5, bei ununterbrochenem Betriebe wie zu 2.

7. Den Zeitungsdruckereien ist der Betrieb an allen Sonn- und Festtagen, mit Ausnahme des zweiten Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeiertags, bis 6 Uhr Morgens zur Herstellung der Morgenausgabe gestattet.

Bedingung: Nach Herstellung dieser Ausgabe muß der Betrieb bis um 6 Uhr Morgens des folgenden Werktages ruhen.

8. In photographischen Anstalten ist

a) an den letzten vier Sonntagen vor Weihnachten die Aufnahme von Porträts, das Kopieren und Retouchieren für 10 Stunden, bis spätestens 7 Uhr Abends,

b) an allen übrigen Sonn- und Festtagen die Aufnahme von Porträts für einen fünfständigen ununterbrochenen Zeitraum, der in der Zeit vom 1. April bis 1. Oktober spätestens um 5 Uhr Nachmittags, in der übrigen Zeit des Jahres spätestens um 3 Uhr Nachmittags enden muß, zugelassen.

Die Ausnahme unter b) findet keine Anwendung auf den ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeiertag, die Bußtage und den Todtenfestsonntag.

Bedingung: wie zu 5.

9. Den Garfäden sind die gewöhnlichen Arbeiten an allen Sonn- und Festtagen gestattet.

Bedingung: wie zu 5.

10. In den Bekleidungs- und Reinigungsgewerben mit handwerksmäßigem Betriebe ist die Ablieferung bestellter Arbeiten an die Kunden bis zum Beginne der für den Hauptgottesdienst festgesetzten Unterbrechung der Verkaufszeit im Handelsgewerbe zugelassen.

### II. Ausnahmen für Betriebe mit Wind oder unregelmäßiger Wasserkraft.

1. Die nach § 105 e der Gewerbeordnung zulässigen Ausnahmen von dem Verbote der Sonntagsarbeit für Betriebe, die vorwiegend mit Wind oder unregelmäßiger Wasserkraft arbeiten, sind von den darauf Anspruch erhebenden Gewerbetreibenden, vorbehaltlich der Bestimmung unter 2, zu beantragen.

Dem Antrage sind die zu seiner Beurteilung erforderlichen Angaben über Art und Umfang des Betriebes, über den Umfang der Verwendung von Wasser- oder Windkraft, die Stärke der etwa daneben benutzten sonstigen elementaren Triebkraft, die Zahl der beschäftigten Arbeiter und soweit thunlich die Dauer der in den letzten drei Jahren infolge Wasser- oder Windmangels nötig gewordenen Unterbrechungen des Betriebes und die zur Bescheinigung dieser Angaben dienlichen Beweismittel beizufügen.

Für Anlagen, denen wegen vorwiegender Benutzung von Wind oder unregelmäßiger Wasserkraft nicht bereits bisher Sonntagsarbeiten gestattet gewesen sind, ist eine Berücksichtigung der Anträge nicht in Aussicht zu stellen.

2. Dagegen wird mit Rücksicht auf den zeitlichen Rechtszustand allgemein und ohne daß es eines besonderen Antrages bedarf,

der Betrieb der ausschließlich mit Wind arbeitenden sowie solcher Getreidemühlen, denen eine erheblichen Schwankungen unterliegende Wasserkraft ausschließlich als Triebkraft dient, an 26 Sonn- und Festtagen, jedoch mit Ausnahme der ersten Feiertage der drei hohen Feste, des Charfreitags, der Bußtage und des Todtenfestsonntags, außerhalb der Zeit des Gottesdienstes und ausschließlich der Zeit von Vormittags 7 Uhr bis zum Beginn des Vormittagsgottesdienstes, sowie der Betrieb solcher Papier- und Pappfabriken, Holzschleifereien, Holz- und Strohstoffabriken, die ausschließlich mit einer unregelmäßigen Wasserkraft arbeiten, an 20 Sonn- und Festtagen, jedoch mit Ausnahme der ersten Feiertage der drei hohen Feste, des Charfreitags, der Bußtage und des Todtenfestsonntages, den ganzen Tag über nachgelassen.

Diese Vergünstigung erstreckt sich nicht nur auf diejenigen Arbeiten, welche unter Benutzung des Wind- oder Wassertriebes ausgeführt werden, sondern auch auf solche Arbeiten, die mit jenen Arbeiten derart in Zusammenhang stehen, daß sie nicht wohl am vorhergehenden oder nachfolgenden Werktage vorgenommen werden können.

Bedingungen: Den Arbeitern sind mindestens Ruhezeiten gemäß § 105 c Abs. 3 oder Abs. 4 der Gewerbeordnung oder die oben in der Bedingung zu I 5 angegebenen Ruhezeiten zu gewähren.

Die Sonn- oder Festtagsarbeiten sind von dem Gewerbetreibenden mit den in § 105 c Abs. 2 der Gewerbeordnung bezeichneten Angaben über die Zahl der beschäftigten Arbeiter, die Dauer ihrer Beschäftigung, sowie die Art der vorgenommenen Arbeiten in das daselbst vorgeschriebene Verzeichnis einzutragen.

Zwickau, am 21. März 1895.

Königliche Kreishauptmannschaft.

v. Weid.

Stöß.